



Schweiz. Vereinigung Industrie + Landwirtschaft
Association Suisse Industrie + Agriculture
Associazione Svizzera Industria + Agricoltura

Geschäftsbericht 1980

Nr. 117, August 1981

Inhaltsverzeichnis

Eigentum und Raumplanung – Auswirkungen auf die ländliche Raumordnung	2
Zur Pachtlandproblematik	15
Ausländerzentrum Uster	21
Sanierungen in Ottenbach ZH – Ein Beitrag zur Verwirklichung des landwirtschaftlichen Leitbildes	25
Hauptversammlung	31
Rechnungsabschluss 1980	33
Fürsorgestiftung der SVIL	34
Tätigkeit der Geschäftsstelle	35
Melioration	35
Raumplanung	35
Hochbau	36
Landerwerb	37
Organe der Vereinigung	39
Vorstand	39
Rechnungsrevisoren	39
Geschäftsstelle	40
Mitgliederverzeichnis	41

Geschäftsbericht 1980

SVIL

Schweizerische Vereinigung Industrie + Landwirtschaft
8001 Zürich Schützengasse 30 Tel. 01 211 48 50

Melioration Raumplanung Landerwerb Hochbau
Zweibüros: Aarau, Frauenfeld, Meisberg/BE, Zizers/GR

Eigentum und Raumplanung – Auswirkungen auf die ländliche Raumordnung

H. Bieri, dipl. Arch. ETH, Ortsplaner, SVIL

Die raumplanerische Behandlung der im Baugebiet liegenden Landwirtschaftsbetriebe nähert sich einer Lösung. Die Bemühungen, ein zufriedenstellendes Resultat zu erreichen, haben jedoch auf grundsätzliche Fragen hingeführt. Ein Bauer des Zürcher Oberlandes drückte sein Unbehagen anlässlich einer der Raumplanung gewidmeten landwirtschaftlichen Tagung so aus, dass die Planer bei konkreten Meinungsstreitigkeiten immer recht behielten. Der gewöhnliche Bürger hätte keinen Zugang mehr zur heute vorherrschenden Argumentation dieser Kreise.

Tatsächlich konnten auch wir bei unseren Bemühungen um eine Lösung der planerischen Behandlung der Landwirtschaftsbetriebe im Baugebiet feststellen, wie das Rückzugsgefecht von der Klarheit der Sachfrage auf höhergelegene philosophische Vorposten verlegt wurde. Welche Vorstellung und letztlich welche Auffassung von der Gesellschaft liegt dem Planungsgesetz und dem Planungsgedanken zugrunde? Diese Fragen sind, wie wir sehen werden, nicht nur von akademischer Bedeutung.

Grundeigentum und Raumplanung

Die Nutzung des Grundeigentums als landwirtschaftliches, gewerbliches oder industrielles Produktionsmittel steht in der heutigen Grundeigentumsdiskussion im Hintergrund. Angesprochen ist vor allem die spekulative Nutzung und die Überbauung bisher frei stehender Flächen mit Neubauten. Für diese Neuüberbauungen sind staatliche Erschliessungsmassnahmen unentbehrlich. Daraus hat sich in der Verallgemeinerung die Auffassung herausgebildet, der Staat schaffe generell und stets die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Grundeigentums. Grundeigentum leitet sich in seiner Funktion und in seinem Wert folglich aus dem Staat ab, der normiert, damit die Eigentümer sich nicht gegenseitig behindern. 1)

Die traditionelle Auffassung geht hingegen davon aus, dass das Grundeigentum unteilbarer Bestandteil der individuellen Entscheidungsfähigkeit eines Unternehmens ist.

Die Summe dieser Entscheidungen wirkt in der Volkswirtschaft und damit in der Gesellschaft als Ganzes zusammen; und diese Kräfte leisten sich zum Zwecke der Kontrolle und der Lösung von Widersprüchen einen Staat. Diese Auffassung wird heute nach einer neuen Denkweise als "Schrankendenken", welches auf einem völlig wirklichkeitsfremden Bild der Rechtsordnung beruhe, abgelehnt. 2)

Die Wirtschaft ist danach nicht ein reich gegliedertes und geordnetes System, sondern ein Rohmaterial, bestehend aus einzelnen Eigentümern, die innerhalb eines staats- und rechtsfreien Raumes gegenseitig in einem rabiatischen Vernichtungskampf stünden. Nur durch die aktive "Konkretisierung" der Grundrechte durch den Gesetzgeber sei der "absolute, statische, privatrechtliche Eigentumsbegriff" zu überwinden. 3)

Um es kurz und klar zu formulieren: Die Privatinitiative wird zum "Eigentümergehen" entstellt. In dieser Situation muss eine neue Gesellschaftsordnung "konkretisiert" werden. Dabei schafft der Staat die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Grundeigentums. Hierbei "soll (. . .) der Gedanke leiten, dass



die gesetzgeberische Ausgestaltung des Eigentums in erster Linie vor den Wertunterschieden der Verfassung (welche revidiert werden soll) und nicht vor den gesellschaftlichen und politischen Auffassungen zu rechtfertigen ist". 4)

Landwirtschaft und Raumplanung

Vor dem Hintergrund dieser erwähnten "Neuen Denkweise" ist es verständlich, dass eine Sensibilisierung für den Konflikt der Landwirtschaft im Baugebiet auf weite Strecken fehlt. Wie kein anderer Unternehmer ist der Landwirt von seinem Grundeigentum abhängig. Da sein Grundeigentum ausgedehnt ist, bekommt sein Eigenland innerhalb des Baugebietes ein grosses Gewicht. Der Unternehmerentscheid des Bauern steht dem allgemeinen

Ziel der Siedlungsentwicklung, der Erschliessungs- und Überbauungspflicht gegenüber.

Anders gesagt: Es besteht ein Konflikt zwischen dem individuell-konkreten Interesse des bäuerlichen Unternehmers und dem allgemeinen Interesse der Ordnung der Siedlungsentwicklung auf Ortsebene. Kann der Bauer durch die Wahl zwischen Fünfer (damit meint man, Bauland zu besitzen) und Weggli (damit ist die landwirtschaftliche Nutzung unter Befreiung von den Erschliessungskosten gemeint) diesen Konflikt alleine lösen?

Allzu einfach macht es sich, wer von der konkreten Wirtschaftstätigkeit des Bauern und von der Logik und Ordnung seines Verhaltens abstrahiert und die Souveränität des Eigentums als "Willkür" entstellt. Nur durch diese Vereinfachungen gelingt es denn auch, den Umgang des Landwirtes mit seinem Produktionsmittel Boden als "Eigentümerbelieben" neben das Verhalten aller anderen Grundeigentümer zu stellen.

Betrachten wir die Dinge einmal vom rein ökonomischen Standpunkt aus. Es steht zur Diskussion, dass der Bauer nur dann ein Recht auf Entlastung von den Kosten der

Siedlungsentwicklung (Erschliessungsbeiträge etc.) hat, wenn er über einen längeren bestimmten Zeitraum sich verpflichtet, Landwirtschaft zu betreiben. Fasst sich nun der Bauer als Unternehmer auf, so wird seine unternehmerische Freiheit, den Betrieb etwa bei Verlust von Pachtland zu verkaufen, eingeschränkt, er wird den Entschcheid nicht im richtigen Zeitpunkt fällen können. Verlust von Pachtland oder Eingeschlossenwerden durch die nichtlandwirtschaftliche Siedlungsentwicklung sind jedoch im Siedlungsgebiet genauso alltäglich, wie für einen Unternehmer schwer kalkulierbare Marktvorgänge. Neben diesen Einflüssen auf seinen Betrieb hat der Bauer seit Generationen Erfahrung gesammelt, dass die Siedlungsentwicklung sich zur Hauptsache über die Bodenpreise vermittelt. Der von ausserlandwirtschaftlichem Kapital herrührende Preisdruck führte zu einer Immobilisierung des Bodenmarktes, wodurch der Verlauf der Siedlungsentwicklung sehr schwierig zu kalkulieren ist. Zudem ist eine siedlungsräumliche Bereinigung des Betriebsstandortes ebenfalls aus Gründen der Bodenpreissteigerung nicht mehr möglich. Der in der Landwirtschaft künstlich tiefgehaltene Ertragswert ermöglicht es nicht, über das landwirtschaftliche Einkommen finanzielle Mittel für eventuelle Standortveränderungen bereitzustellen, wie dies in der übrigen Wirtschaft vorausgesetzt wird. Dadurch kann der Bauer unter zunehmendem Druck einerseits von Seiten der siedlungsräumlich eingeschränkten, unbefriedigenden Betriebsverhältnisse geraten und andererseits durch Kosten der Siedlungsentwicklung (Erschliessungsbeiträge, Baulandpreise), die ein Niveau haben, das mit dem Verkehrswert des Bodens und einer entsprechenden Bruttorendite korrespondiert, unverhältnismässig belastet werden. Soweit die Situation des einzelnen Bauernbetriebes als unternehmerische Einheit.

Gesamthaft betrachtet ist die Landwirtschaft im Baugebiet Teil eines Ordnungssystems, das tendenziell dem Vordringen der allgemeinen, übergeordneten Siedlungsentwicklung weicht. Es kann jedoch in der Raumplanung nicht nur darum gehen, lediglich den zukünftigen, angestrebten Ordnungszustand als rational und gesellschaftlich begründet anzuerkennen. Auch die bestehende tendenziell weichende Ordnung muss in der Raumplanung auf ihre gesellschaftlich rationale und erhaltenswerte Substanz hin untersucht werden.

Raumordnung im Dorf – Koordination des Strukturwandels

Der Landwirtschaftsbetrieb im Baugebiet befindet sich also als Teil der bisherigen Ordnung mitten in einer räumlichen Zone, die grundsätzlich in einem Siedlungs- und Raumnutzungsstrukturwandel begriffen ist. Es sind also zwei Ordnungen am Werk: eine alte Ordnung, die tendenziell weicht, und eine neue Ordnung, die prospektiv mit den raumplanerischen Mitteln der Zonenzwecke anvisiert wird. Der Landwirtschaftsbetrieb im Baugebiet hat jedoch nur eine Überlebenschance, wenn die beiden Ordnungen erfasst und aufeinander harmonisch abgestimmt werden können.

Schauen wir uns nun bei den raumplanerischen Instrumentarien um, so wird man mit Verwunderung feststellen können, dass vorwiegend Planungsinstrumente angeboten werden, die im Siedlungsgebiet einen zukünftigen, angestrebten Zustand beschreiben. Die weichende Ordnung, die diesen für längere Zeiträume definierten Nutzungen nicht entspricht, wird als Ausgangslage oder als noch ungeordneter Zustand betrachtet.

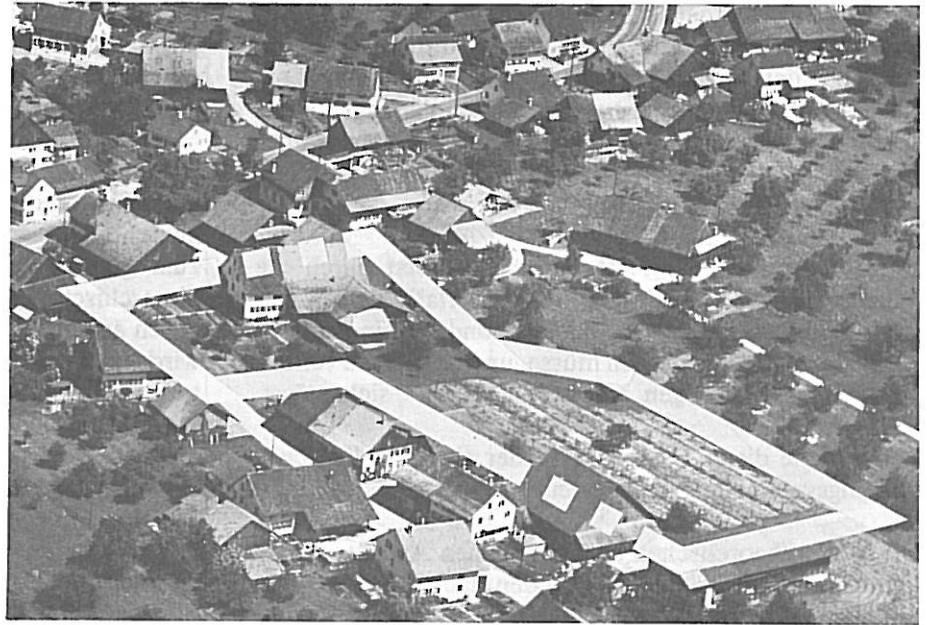
Der Strukturwandel von der alten zur neuen Ordnung muss selbst nach einem Ordnungsschema, das erhaltenswürdige Elemente der alten Ordnung mit den Zielen der neuen Ordnung harmonisch zu koordinieren versucht, fortschreiten.

Damit ist nichts anderes angestrebt als eine Koordination verschiedener Interessen im Siedlungsraum.

Wird in der Raumplanung jedoch die bisherige Ordnung übergangen, so ist es, und dies zeigt nun die Erfahrung, äusserst schwierig, solche Elemente in die prospektiven Raumordnungsvorstellungen einzubringen. Mit anderen Worten: **Man kann in der Raumplanung nur artikulierte Interessen am Raum koordinieren.**

Das Wort "Koordination" bringt zum Ausdruck, dass bestehende Ordnungen zusammengebracht und in Beziehung gesetzt werden sollen. Das Bestehende wird im Wesentlichen als geordneter Zustand begriffen. Wogegen das im Gebrauch ältere Wort "Planung" und Raum-

Bauernhof mit betriebswichtiger Hoffläche
in der Bauzone



planung einen zukünftigen geordneten Zustand "planieren" möchte. Das Bestehende wird als ungeordneter Zustand, als Material (in mehr oder weniger komplexem Zustand) unterbewertet. Von der tabula rasa auszugehen, ist eine im Wesen bürokratische Betrachtungsweise.

Zur Philosophie der "Neuen Bürokratie"

Die Notwendigkeit der Raumplanung ist unbestritten.

Über diese anerkannte Notwendigkeit hinaus wird von einigen Staats- und Planungsrechtlern die Auffassung vertreten, dass eine immer komplexere Welt nach umfassender Planung und Steuerung verlange. Eine immer komplexere Gesellschaft schränke notwendigerweise die Persönlichkeitsrechte zugunsten des Staates ein. "Die Ausübung der Freiheit" sei "auf staatliches Schaffen realer Voraussetzungen angewiesen". Eigentum bekomme

erst durch Vorleistungen des Staates seine volle Existenz und Wirksamkeit. 5)

Wir finden diese Gedankengänge nebst einer ganzen Reihe überraschender Parallelen interessanterweise in der Hegel'schen Rechtsphilosophie vollständig ausgebildet, wonach "die Sphären des Privatrechtes und Privatwohls, der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft" in ihren wesentlichen Bestimmungen vom Staate abhängig und ihm untergeordnet sind. 6)

Es ist nicht die bürgerliche Gesellschaft mit ihren wirtschaftlich produktiv tätigen Unternehmungen, die zur besseren Koordination den Staat hervorbringt, sich einen Staat leistet, sondern der Staat erweckt die tätige Wirtschaft erst zum Leben und gibt ihr einen Sinn. "Die wirkliche Idee, der Geist . . . teilt . . . der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft – die Individuen als die Menge zu, so dass diese Zuteilung am Einzelnen durch die Umstände, die Willkür und eigene Wahl seiner (des Geistes) Bestimmung vermittelt erscheint". 7)

Die Unternehmungen finden also ihre Vernunft nicht in ihrem eigenen hochkomplexen Zusammenwirken in der Gesellschaft, sondern empfangen sie erst durch den über-

geordneten Staatsgeist. Damit sind die philosophischen Vorbedingungen für eine Planungsbürokratie geschaffen, die lieber unter sich bleibt, 8) die die Raumplanung als Koordinationsaufgabe den anderen Sachplanungen überordnet und die alle "weltlichen" Ansprüche an die Raumplanung als Angriff auf ihr Allerheiligstes und als Versuchung der sündhaften Welt von sich weist.

Der Bürokrat ist der Auffassung, dass erst durch die ordnende Staatstätigkeit das "Rohmaterial" der regellos tätigen Unternehmungen gebändigt und zu einer neuen Ordnung hingeführt werden müsse, um dadurch zu verhindern, dass jeder gegen jeden "im Raum" sich stösst.

Man könnte dies als ein naives oder eben idealistisches Planungsverständnis bezeichnen.

Die systemtheoretischen und räumlichen Aspekte dieses Planungsverständnisses seien in den nachfolgenden Fragen kurz gestreift.

- 1. Wie entwickelt sich die Wirtschaft und die Gesellschaft im Raum? Wie wächst ein Dorf, eine Stadt?*
- 2. Wie setzt sich ein grosses, wirtschaftliches, gesellschaftliches Gebilde im einzelnen zusammen? Wie schreitet eine Gesellschaft vom Einzelnen zum Allgemeinen voran? Wie fügen sich die verschiedenen Einzelinitiativen zum volkswirtschaftlichen Ganzen?*

Was der Mathematiker und Architekt Chr. Alexander in bezug auf Stadtplanung und Stadtentwicklung festgestellt hat, nämlich dass eine Stadt nicht wie ein Baum hierarchisch aufgebaut sei, sondern wie ein Gitter, gilt ebenso für das Dorf und den gesamten Siedlungsraum. Bezüglich den Bestrebungen der 60-er Jahre, "lebendige" Städte zu planen, was mit der heutigen Mode, Ortsbilder rein ästhetisch "erhalten" zu wollen, sehr verwandt ist, meint er:

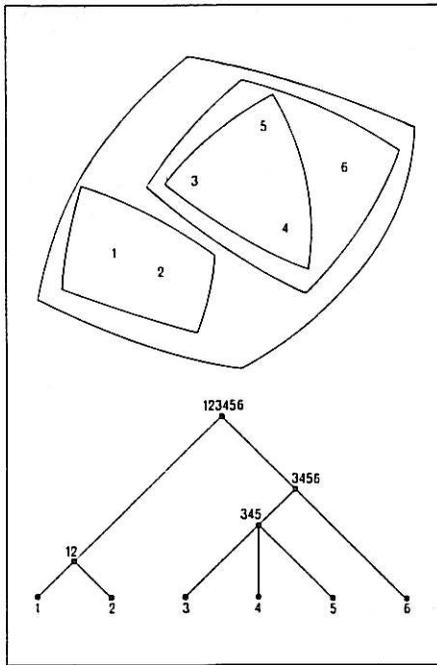
"Es ist ein reales Problem, das diese Planer anzugehen versucht haben. Es ist lebenswichtig, dass wir die Eigenschaft alter Städte, die ihnen Leben gab, entdecken und sie auf unsere eigenen künstlichen Städte übertragen. Aber wir erreichen das nicht durch blosses Nachahmen englischer Dörfer, italienischer Piazzas und Grand Central

Stations. Heute scheinen sich zuviele Planer für die physischen und plastischen Charakteristika der Vergangenheit zu interessieren, statt nach dem abstrakten Ordnungsprinzip zu suchen, . . ." 9)

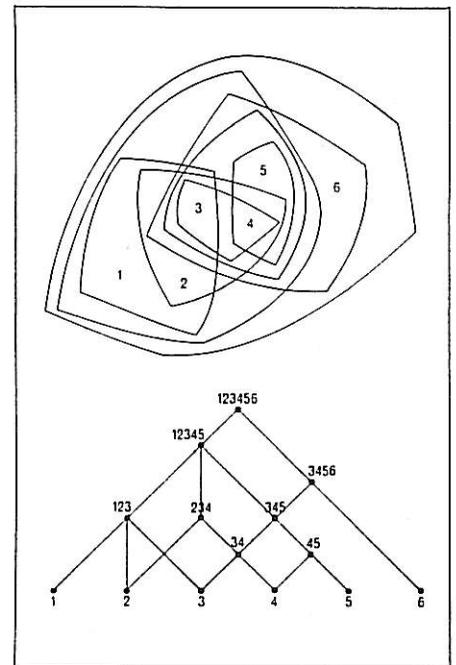
Was hier für die Stadt gesagt wurde, gilt auch für den grösseren Siedlungsraum, es gilt auch für das Dorf. Die anarchische Siedlungswucherung wird noch nicht dadurch zum geordneten Ganzen, indem man von oben, rein hierarchisch die Lebensräume zuteilt. Ein Ortsbild wird durch ästhetische Reglementierung nicht erhalten. Zuviel wird dabei nicht berücksichtigt und fehlt dann in einer trotz Planung verödeten Umwelt. Die organisatorische Netzstruktur des Halbverbandes zeigt, wie eine Ordnung als Halbverband viel Überschneidungen und Querbezüge aufweist. Die Überschneidungen sollten in den Richtplandarstellungen auch zum Ausdruck kommen. Planung von oben nach unten entspricht aber genau der Baumstruktur.

Überschneidungen sind nach der Konzeption der Baumstruktur per definitionem nicht möglich: also ist man bei den darauf beruhenden Planungskonzepten auf das Problem der Landwirtschaft im Baugebiet nicht vorbereitet. Man lässt eine solche Plandarstellung gar nicht zu. Mit der hierarchischen Baumstruktur wird auf der formellen Ebene dem Konflikt ausgewichen; er existiert für die Planungsbehörden ganz einfach nicht. Dieses Raumplanungsverständnis kann dem folgenden Modell der Raumordnungspolitik gleichgesetzt werden: "Koordination findet auf genereller Konzeptebene statt. Sie soll gewährleisten, dass alle raumwirksamen Tätigkeiten von vornherein in die gewünschte Richtung gelenkt werden, bzw. nicht gewünschte Entwicklungen vermieden werden. Damit wird der Raumplanung eine zentrale Machtstellung erteilt, Raumplanung wäre Superplanung. Wesentlich trägt die Raumplanung nach dieser Vorstellung zur Entscheidung von Ziel- und Konzeptkonflikten auf hoher Stufe bei.

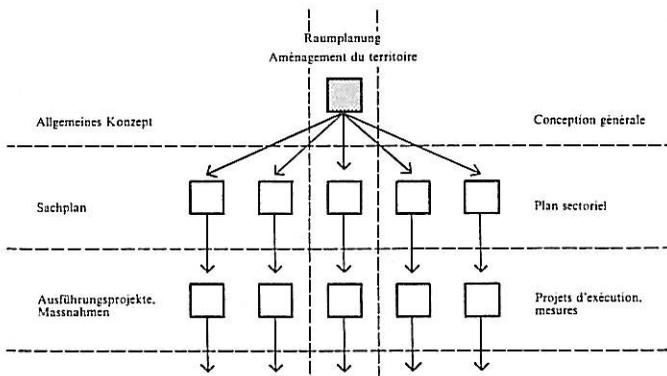
Hierin liegt auch die Fragwürdigkeit dieses Systems im Hinblick auf die Lösung von konkreten räumlichen Konflikten. Solche zeigen sich meistens nicht auf abstrakter Ebene. Man löst sie auch nicht durch Flucht vor dem Nutzungskonflikt in den Konsens des Konzeptes.



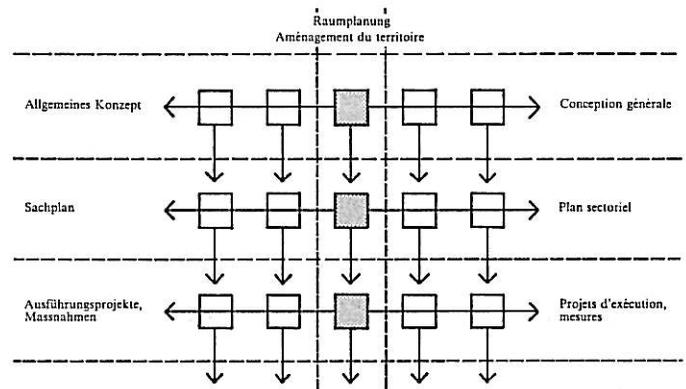
Die Baumstruktur kennt keine räumlichen Überlagerungen.



Die Netzstruktur führt zu räumlichen Überschneidungen und Überlagerungen.
(Darstellung nach Alexander)



Hypothese 1:
Die Raumplanung ist, als Koordinationsaufgabe, den anderen Sachplanungen übergeordnet.



Hypothese 3:
Die Raumplanung ist den anderen Sachplanungen gleichgesetzt. Koordination findet auf allen Planungsebenen und mit allen Entscheidungsträgern statt.

(Darstellung nach Flückiger, a.a.O. S. 5/6)

Bei besonderen und differenzierten räumlichen Ansprüchen könnte die Raumplanung, hätte sie diese übergeordnete Stellung, nicht mehr mitreden. Tatsächliche Nutzungskonflikte könnte sie nicht vermeiden und schlichten helfen; sie stünde im wahrsten Sinne des Wortes "darüber". Damit wäre de facto auch ihre hohe konzeptionelle Position "unterhöhlt". 10)

Solche Planung, die konkrete räumliche Konflikte weder lösen kann, noch lösen will, **ist schon unterhöhlt.**

Die Bewegungsgesetze der Wirklichkeit können nicht von oben verordnet werden. Die gesellschaftliche Wirklichkeit ist selbst Träger ihrer Bewegungsgesetze, die sie selbst laufend mitgestaltet. Die Befürworter einer Totalrevision der Bundesverfassung entstellen die Wirkungsweise der unternehmerischen Initiative, welche sie alsdann als "Schrankentheorie" ablehnen. Der Staat ist jedoch eine abgeleitete Grösse dieses realen Netzes der verschiedenen konkreten Tätigkeiten und Initiativen. Der Staat kann die Bewegungsgesetze, die in diesem Netz der realen Akteure herrschen, nicht von oben ersetzen und "steuern", indem er etwa versucht, "eine im öffentlichen Interesse liegende Ausgestaltung der Eigentumsordnung" rein methodisch aus den Grundrechten gegen den politischen Willen der Gesellschaft zu ermitteln.

Der Gesetzgeber ist nicht oberste Planungsbehörde. Der demokratische Staat ist Träger und Ausführer der politischen Auffassungen und Entscheidungen. Wer nicht mehr auf den realen Prozess der Gesellschaft vertraut, der möchte die Ordnung im totalitären Zentralstaat vorwegnehmen.

Anstatt dass Koordination zwischen allen Ebenen der Gesellschaft stattfindet, wird die Welt von oben nach unten, vom Abstrakten zum Konkreten neu gebaut. Solche Superplanung empfindet deshalb zu Unrecht die Bemühungen um die Lösung des konkreten räumlichen Konfliktes der Landwirtschaft im Baugebiet als Angriff auf ihre Position. Sehr zu Unrecht – denn angegriffen und unterhöhlt wird die Superplanung durch die nicht gelösten räumlichen Konflikte selbst.

Die Landwirtschaft im Baugebiet – Konfliktlösung

Um den Konflikt der Landwirtschaft im Baugebiet zu bereinigen, ist es unerlässlich, ihn zuerst zu erfassen. Zuerst sind die Hauptmerkmale der alten Ordnung festzustellen, die erhaltungswürdigen und erhaltungswilligen Landwirtschaftsbetriebe und ihre betriebswichtigen Hofflächen im Dorf. Für die Konfliktbereinigung in der Nutzungsplanung sind damit die Elemente aus dieser Sicht formuliert.

Andererseits muss beachtet werden, welche Flächen im Baugebiet schon durch die Gemeinde groberschlossen sind oder wie die Gemeinde die zukünftige Dorfentwicklung sich vorstellt. Wenn dabei von Anfang an auch Überlegungen zur Erhaltung der Landwirtschaftsbetriebe im Baugebiet mitspielen, so ist schnell zu erkennen, dass erhaltungswürdige Betriebe im Baugebiet zum gestalterischen Ferment der Siedlungsentwicklung werden können. Die Raumstruktur ist darum das Ergebnis der verschiedensten Aspekte und Bedürfnisse. Da diese Ordnung dem dauernden Prozess der Konsensfindung untersteht, ist die anarchische, nur durch die Bodenpreise vermittelte Siedlungsentwicklung durch eine neue Qualität überwunden.

Diese Qualität ist gar nicht so neu:

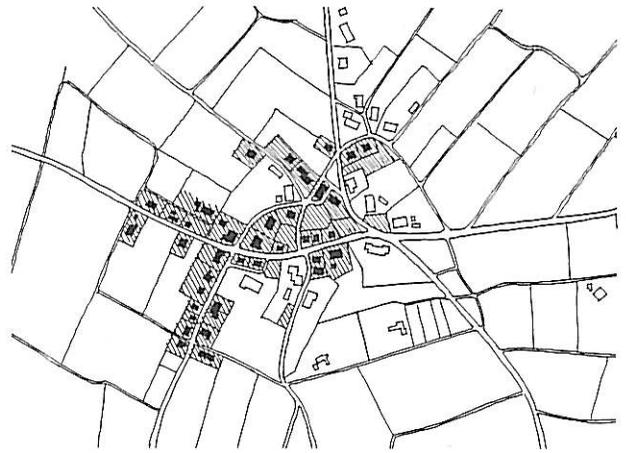
Die Raumentwicklung in einer Zeit, welche das Auseinanderklaffen zwischen Ertrags- und Verkehrswert noch nicht kannte, entwickelte sich in ganz ähnlicher Weise der Konsensfindung. Es ist das, was heute als organisch gewachsenes Ergebnis so hoch bewertet wird.

Betrachtet man das planerische Instrumentarium zur Verwirklichung dieser Ordnung, zum Beispiel im Kanton Zürich, so bestehen einerseits im Baugebiet die kommunalen Bauzonen oder Reservezonen und andererseits ausserhalb des Baugebietes die kantonale Landwirtschaftszone. Kantonal ist diese Zone richtigerweise deshalb, weil die Gemeinde mit ihrem Interesse nach Bauland sich nicht selbst die Ausdehnung des Baugebietes in die offene Flur begrenzen kann. Auch überkommunale Überlegungen zur Verteilung des Baugebietes spielen dabei eine Rolle.

Landwirtschaft im Baugebiet:

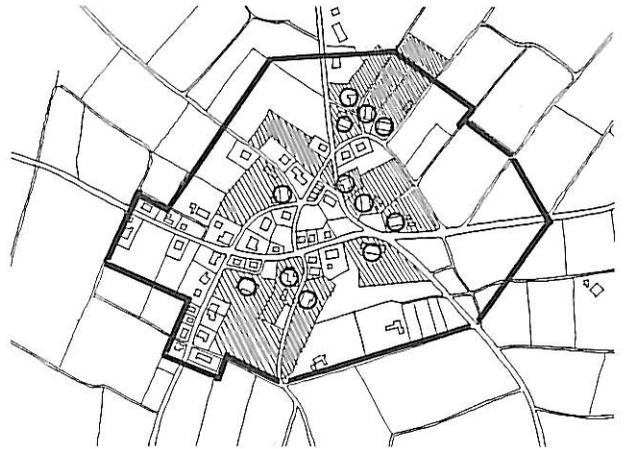
Eine Koordination zwischen traditioneller Bausubstanz, Erhaltung der Landwirtschaftsbetriebe in den gewachsenen Siedlungsstrukturen und zukünftiger Dorfentwicklung ist unerlässlich.

Hier handelt es sich um ein typisches Bauerndorf im Kanton Zürich (existierendes, leicht abgeändert). Die schraffierte Fläche bezeichnet die nichtbäuerliche Substanz des Dorfes im Kern.

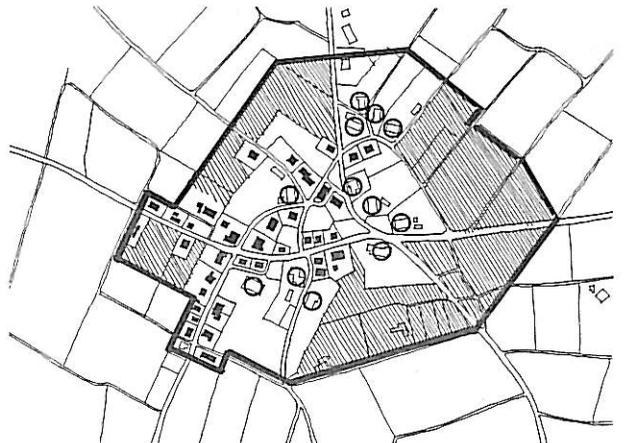


Inventar der Landwirtschaftsbetriebe in der Bauzone:

Die dicke Linie umgrenzt die Bauzone, in der zwölf Landwirtschaftsbetriebe liegen. Sie sind mit Ringen bezeichnet. Ihr Eigenland innerhalb der Bauzone ist schraffiert.



Auf dieser Planskizze wurde das nichtlandwirtschaftliche Grundeigentum in der Bauzone schraffiert. Wenn diese Flächen überbaut werden, so werden die am Dorfrand gelegenen Betriebe eingeschlossen.



Die kommunalen Zonen bezeichnen die prospektive Nutzungsordnung im Baugebiet. Die von uns als Ergänzung vorgeschlagene kantonale Zone für die Erhaltung der Landwirtschaftsbetriebe im Baugebiet bezeichnet im Wesentlichen die bisherige bäuerlich geprägte räumliche Ordnung, welche erhalten werden soll. Sie umschreibt auch wie und unter welchen Bedingungen die alte Ordnung zugunsten der neuen Ordnung aufgelöst werden kann. Sie nennt also die Bedingungen, unter welchen die kantonale Zone zugunsten der kommunalen Zonenordnung aufgehoben werden kann.

Ziel und Funktionsweise der Landwirtschaftszone in der offenen Flur und im Baugebiet sind nicht identisch. Wir vermeiden deshalb für die Bezeichnung der Zone zur Erhaltung der Landwirtschaft im Baugebiet den Begriff "Landwirtschaftszone". Die entsprechende Erhaltungszone im Baugebiet könnte am zweckmässigsten als "**Bauernhofzone**" bezeichnet werden. Denn Kernpunkt dieser Einzonung ist ja der landwirtschaftliche Betriebsstandort, also der Hof und die betriebswichtige Hoffläche.

Zum besseren Verständnis sollen folgende **Fragen** gestellt werden:

1. *Ist die Überlagerung kommunaler Bauzonen durch eine kantonale Bauernhofzone eine Mischzone? Führt eine solche kommunale Zone zur Verwischung zwischen Baugebiet und Landwirtschaftsgebiet?*

Die hier für erhaltungswürdige und erhaltungswillige Landwirtschaftsbetriebe im Baugebiet vorgeschlagene Bauernhofzone, die sich überdies nur auf betriebswichtige Hofflächen beziehen kann, ist keine Mischzone. Es sind also auch nicht zwei verschiedene Zonen der Grundordnung, etwa eine kommunale Bauzone oder Reservezone und eine kantonale Bauernhofzone, gleichzeitig wirksam.

Vielmehr schiebt die vom Kanton zu erlassende kantonale Bauernhofzone, im Baugebiet der Gemeinde, die kommunalen Nutzungszonen zeitlich auf. "Überlagernde Nutzungszonen" oder "vorläufige, provisorische Zonen" sind gemäss dem «Leitfaden zum Raumplanungsgesetz» (VLP Schriftenfolge Nr. 25, S. 63) aufgrund Art. 18 RPG möglich. Jedoch soll die vorgesehene Trennung von Bau-

und Nichtbaugebiet nicht beeinträchtigt werden: deshalb die aufschiebende Wirkung der kantonalen Zone auf die kommunalen Nutzungszonen.

Die Bauernhofzone, gemäss unserem Vorschlag, findet nur im Baugebiet Anwendung, also gemäss Art. 6, Abs. 3 in Gebiet mit Nutzungen, die den Boden dauernd verändern. Die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet soll also nicht beeinträchtigt werden.

Richtpläne für das Baugebiet gemäss Art. 6, Abs. 3 RPG "geben Aufschluss über den **Stand** und die **anzustrebende** Entwicklung". Die beiden Aspekte der planerischen Definition der Bodennutzung kehren im Kapitel 3 unter dem Titel: "Nutzungspläne" in Art. 18 RPG wieder. Das kantonale Recht kann Nutzungszonen vorsehen für "Gebiete, deren Nutzung **noch nicht bestimmt** ist oder in denen eine **bestimmte Nutzung erst später zugelassen** wird".

Nutzungszonen haben demnach entweder den **Ist-Zustand** **festschreibenden** oder **prospektiven** Charakter:

Entspricht die vorhandene Grundnutzung nicht dem prospektiven Zonenzweck, so wird die bestehende Struktur der Grundordnung durch eine prospektive Nutzungszone langfristig zerstört. Wird umgekehrt eine sich wandelnde Struktur auf eine momentane Nutzungsart festgeschrieben, so entsteht eine unsinnige Fixierung, die der Dynamik der Siedlungsentwicklung nicht gerecht wird und sie zersetzt.

Der Wandel bestehender Strukturen ist gerade in der Landwirtschaft von den verschiedensten Faktoren abhängig, die sich nicht aus dem Interesse der Gemeinde an der Etappierung ihres Siedlungsgebietes und dem Bedürfnis nach einer rationellen Erschliessungsplanung ableiten lassen.

Da die Erhaltung der Landwirtschaft in den gewachsenen Siedlungsstrukturen von kantonalem Interesse ist, übertragen wir die Nachzeichnung des Ist-Zustandes, durch Festsetzung einer Zone der Grundordnung, dem Kanton. Aufgabe der Gemeinde ist es also, die prospektiven Nutzungszonen im Baugebiet zu fixieren. Aufgabe des

Kantons ist es, im Sinne einer "Negativplanung" weitgehend bodenerhaltende Nutzungen oder in unserem Falle auch traditionelle Nutzungen im Baugebiet zu konservieren.

Die Überlagerung zwischen kantonalen Nutzungszonen mit kommunalen Nutzungszonen im Bereich des Baugebietes ergibt sich zusammenfassend

- aus der Unterscheidung zwischen den Ist-Zustand fest-schreibenden und prospektiven Nutzungszonen,
- aus dem gesetzlichen Auftrag des Kantons für die Erhaltung der Landwirtschaft in gewachsenen Siedlungsstrukturen (innerhalb des Baugebietes). Nur der Kanton, zusammen mit der Gemeinde und den einzelnen

Bewirtschaftern, kann die bäuerliche Substanz in gewachsenen Strukturen zuverlässig schützen.

- aufgrund der Betonung der koordinativen Planung. Koordinative Planung führt zu räumlichen Vernetzungen und Überlagerungen. Ausschliesslich hierarchische Planung von oben nach unten ist nicht imstande, Überlagerungen verschiedener Teilmengen abzubilden; sie verpasst die Chance, ein funktionierendes Ganzes zu bilden.

Die kantonale Bauernhofzone ist nichts anderes als eine Reservezone auf kantonaler Ebene, die die Wirkungen kommunaler Nutzungszonen zeitlich aufschiebt, wobei eine begrenzende Frist, wie bei der Reservezone, nicht besteht. Eine Mischzone ist sie nicht.

Die kommunale Reservezone:

- etappiert zeitlich die Ausscheidung von Bauzonen.
- schützt den Grundeigentümer vor Erschliessungskosten.
- gestattet nur standortbedingte Bauten.
- mündet nach einer bestimmten Zeitspanne sicher in eine Bauzone.
- wird von der Gemeindeversammlung erlassen oder aufgehoben nach Massgabe des Bedarfes der Gemeinde nach Bauland. (Baugebietsetappierung)

(Für den Landwirt ergeben sich daraus grosse Unsicherheiten in der Investitionsplanung.)

Die kantonale Bauernhofzone:

- fixiert die momentane Nutzungs- und Erschliessungssituation und etappiert das kommunale Baugebiet nach Massgabe des landwirtschaftlichen Strukturwandels.
- schützt den Grundeigentümer vor betriebsfremden Erschliessungskosten und Erschliessungsbauten.
- Landwirtschaftliche Bauten als zonenkonform zulässig.
- kann nach Massgabe des landwirtschaftlichen Strukturwandels oder auf Grund landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen entweder in eine Bauzone oder in eine kantonale Landwirtschaftszone münden.
- wird auf Grund erhaltungswürdiger und erhaltungswilliger Landwirtschaftsbetriebe durch den Kanton erlassen oder aufgehoben.

2. *Ist das Problem der Landwirtschaftsbetriebe im Baugebiet ein raumplanerisches Problem oder eine Frage der "Beitragssonderbehandlung"?*

Das Problem der "Landwirtschaft im Baugebiet" betrifft aufgrund der soeben abgeschlossenen Erhebung des Landwirtschaftsamtes des Kantons Zürich 33,3 % der hauptberuflichen Landwirtschaftsbetriebe des Kantons. Der Konflikt zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Bauentwicklung liegt u.E. nicht allein bei den Erschliessungskosten.

Es geht vielmehr um die Grundaufgabe, in den durch bäuerliche Substanz geprägten Dörfern und Siedlungsgebieten eine **Raumordnung** herbeizuführen, die die vielfältigen Konflikte zwischen Landwirtschaft und Bauentwicklung im Siedlungsgebiet verhindern hilft. Dabei spielen Immissionen, landwirtschaftlicher Verkehr auf Strassen, die ausschliesslich dem Baugebiet zugeordnet werden, eingeschlossen werden der Landwirtschaftsbetriebe durch die Siedlungsentwicklung etc. eine Hauptrolle.

Vor allem vermag die Beitragssonderbehandlung dem Grundeigentum nicht die für eine nachhaltige Landwirtschaft entscheidende Funktion wiederzugeben, nämlich, die unternehmerische Sicherheit zu gewährleisten. In dieser Beziehung ist die Anwendbarkeit des bäuerlichen Zivilrechtes im Baugebiet eine wesentlich Bedingung, um den Verfassungsauftrag zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und eines gesunden Bauernstandes nachzukommen. Auch von daher ergeben sich zwangsläufig räumliche Überschneidungen im Siedlungsgebiet der Gemeinde.

Deshalb muss versucht werden, im Siedlungsgebiet eine Raumordnung herbeizuführen, **bevor** Erschliessungsanlagen gebaut werden, die die Landwirtschaft belasten oder von der Gemeinde mit Verlust gestundet werden müssen. Die kantonale Bauernhofzone wäre ein geeignetes planerisches Ferment zugunsten einer solchen Raumordnung, da die Gemeinden aufgrund des minimalen Anteils der bäuerlichen Bevölkerung immer weniger in der Lage sind, dieses öffentliche Interesse an der Erhaltung der Landwirtschaft auf der Ebene der Orts- und Erschliessungsplanung wahrzunehmen.

3. *Oft wird geltend gemacht, dass jetzt schon im Rahmen der bestehenden Planungsmittel ein geeignetes Repertoire an gültigen Planungsmitteln bestehe, um den Siedlungsdruck auf die Landwirtschaft im Baugebiet abzuwehren. Im Erschliessungsplan gemäss dem zürcherischen Planungs- und Baugesetz könne die Landwirtschaft in die letzte Etappe eingeteilt werden, oder es stehen auch Reserve- und Freihaltezonen zur Diskussion. Was ist davon zu halten?*

Wenn das vorhandene Repertoire der Erschliessungsetappierung, Reserve- und Freihaltezonen der Landwirtschaft schon jetzt etwas "Luft geben kann", wie oft angeführt wird, so ist damit eigentlich auch zuzugeben, dass das Problem der Landwirtschaft im Baugebiet eben nicht nur ein Problem der "Beitragssonderbehandlung" darstellt. Es ist damit auch ebenso unbestritten, **dass innerhalb** des Siedlungsgebietes bäuerlich geprägte und noch **nicht erschlossene Gebiete liegen**. Und gerade hier sollte u.E. eben **raumordnend eingegriffen** werden, damit einerseits die Gemeinde weiss, dass diese Gebiete nicht mit Sicherheit innerhalb des Richtplanhorizontes überbaut werden können und andererseits der Landwirt, geschützt vor dem Bedarf der Gemeinde nach Bauland, sinnvoll investieren kann.

Höhlt dagegen der Agrarstrukturwandel die landwirtschaftliche Substanz aus oder führt die übrige Siedlungsentwicklung zu Landverlusten oder sonstigen starken Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, so soll die Standortgunst dieser Gebiete als Baugebiete genutzt werden können.

Mit anderen Worten, die kommunale Zonenordnung lebt erst wieder auf, wenn eine Erhaltung des Ist-Zustandes nicht mehr gegeben ist, d.h. wenn der landwirtschaftliche Strukturwandel eingetreten ist und der Kanton seine kantonale Bauernhofzone (oder kantonale Reservezone) aufhebt.

Eine kommunale Reservezone dagegen kann die Gemeinde jederzeit gemäss ihrem Bedarf nach Bauland aufheben. Sie vermag deshalb die Landwirtschaft im Baugebiet nicht ausreichend zu schützen.

4. *Widerspricht eine kantonale Zone im Bereich des kommunalen Siedlungsgebietes der in der Raumplanung angestrebten Kompetenzhierarchie?*

Man sollte den Gedanken der Gemeindeautonomie nicht rein planimetrisch auf das kantonale Siedlungsgebiet, das den Gemeinden zum Beispiel im Kanton Zürich durch den kantonalen Richtplan vorgegeben wurde, eingrenzen. Gemäss Art. 6, Abs. 3 lit a) RPG verbleibt den Kantonen hier ein breiter Spielraum, wieweit sie die Siedlungsentwicklung richtplanerisch bestimmen wollen.

Zudem ist die Anwendung von § 18 PBG unbestritten, dass die Eingrenzung des Baugebietes an sich vom Kanton her einen Eingriff darstellt. Dieser Eingriff entspricht dem Planungsauftrag.

Da der Kanton der Gemeinde aber auch wie zum Beispiel im Kanton Zürich die räumliche Gliederung, Baugebiet – Nichtbaugebiet, vorschreibt, hindert er die Gemeinde indirekt an einer landwirtschaftsfreundlichen, räumlichen Differenzierung ihres Baugebietes. Die Gründe sind bekannt. Sie liegen in einem hierarchischen Raumplanungskonzept, das von Anfang an jede inhaltliche Überlagerung ausfiltert.

Die Überlappung der kantonalen Bauernhofzone ins Baugebiet der Gemeinde entspricht den konkreten Verhältnissen und ist nicht gegen die Gemeinde gerichtete Willkür. Es sollen grundsätzlich ja **nicht** den Gemeinden bestimmte **Entwicklungsziele vorgeschrieben** werden, sondern es soll, gestützt auf das staatliche Interesse an der Erhaltung der Landwirtschaft, die **Siedlungsentwicklung** im Bereich der Baugebiete **strukturiert** werden; eben so, dass die bäuerliche Substanz im Baugebiet möglichst ohne Reibungsverluste erhalten werden kann.

Deswegen ist die kantonale Bauernhofzone nicht nur Eingriff, sondern viel wesentlicher auch Hilfe für die Gemeinde in einer Sachfrage, die nicht auf Gemeindeebene abschliessend gelöst werden kann.

Schlussbemerkung

Um eine befriedigende Raumordnung für Siedlungsteile mit bäuerlicher Substanz zu erreichen, ist eine bürokratisch-orientierte Planungsphilosophie untauglich.

Das Richtplankonzept muss offen konzipiert sein, damit auch Konflikte darstellbar und politisch gelöst werden können.

Es geht nicht um die Frage, ob der räumliche Konflikt zwischen kommunaler Bauentwicklung und Erhaltung der Landwirtschaft in den gewachsenen Siedlungsstrukturen sein darf oder nicht sein darf. Es geht darum, diesen Konflikt mit planerischen Mitteln zu lösen und methodische Fehler in hierarchischen Richtplankonzepten zu beheben.

Literatur:

- 1) Müller, Georg
Privateigentum heute, Helbling & Lichtenhahn, Basel, 1981, S. 53
- 2) Müller, a.a.O., S. 53
- 3) Müller, a.a.O., S. 51
- 4) Müller, a.a.O., S. 63
- 5) Saladin, P.
Raumplanung und Eigentumskonzept, in: Das Bundesgesetz über die Raumplanung, Stämpfli, Bern, 1980, S. 46
- 6) Hegel, G.W.F.
Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Berlin, 1821, § 261
- 7) Hegel, a.a.O., § 262
- 8) Lendi, Martin
Geht die Raumplanung in der politischen Planung auf? in Plan 3/1981, S.6f
- 9) Alexander, Christopher
Notes on the Synthesis of Form, Harvard, 1971
- 10) Flückiger, Hans
Die Anliegen der Raumplanung gegenüber der Sachplanung, in Raumplanung Schweiz, Informationsheft des EJPD 1/1979, S. 5

Zur Pachtlandproblematik

Dr. H. Grob, dipl. Ing. ETH, Direktor, SVIL

Der stets steigende Pachtlandanteil an der schweizerischen Kulturlandfläche, verbunden mit einem heute teilweise feststellbaren Wildwuchs in der Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung, hat zu Verhältnissen beigetragen, die für den einzelnen Bauern nur noch die Auswanderung nach Kanada oder im Falle von Pacht-Landwirten das Ausscheiden aus der Landwirtschaft zur Folge haben. Die damit verbundenen massiven finanziellen Einbussen sind nicht nur für den direkt Betroffenen schmerzlich; sie sind oft auch volkswirtschaftlich bedauerlich.

Entwicklung des Pachtlandanteils und die sich daraus ergebenden Probleme

Die Entstehung von Pachtland oder mit anderen Worten die Bewirtschaftung von Land, das nicht im Eigentum des Bauern liegt, ist primär auf die notwendigerweise starke Rationalisierung der Landwirtschaft und die damit verbundene Erhöhung der Arbeitsproduktivität zurückzuführen. Die Anzahl der Bauernbetriebe hat sich dadurch in unserem Jahrhundert um die Hälfte verringert und den verbleibenden Bauern ist es infolge der grossen Diskrepanz zwischen Ertragswert und Verkehrswert des Bodens nicht gelungen, ihre Betriebe durch Zukauf zu vergrössern, sondern vorwiegend durch Zupacht.

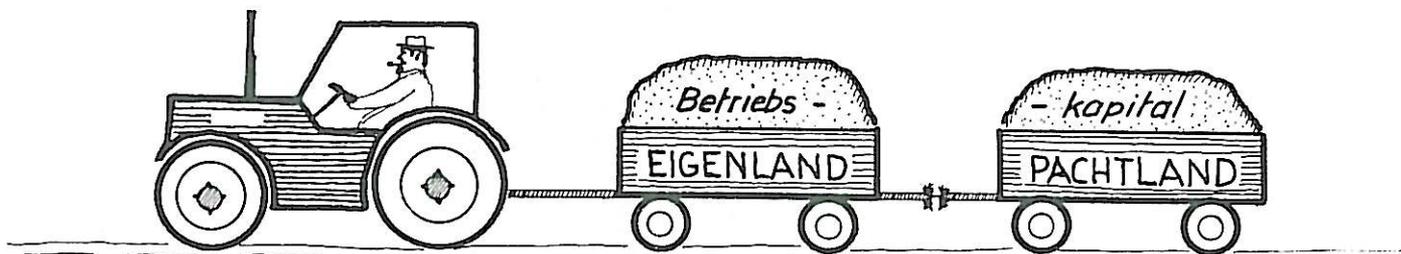
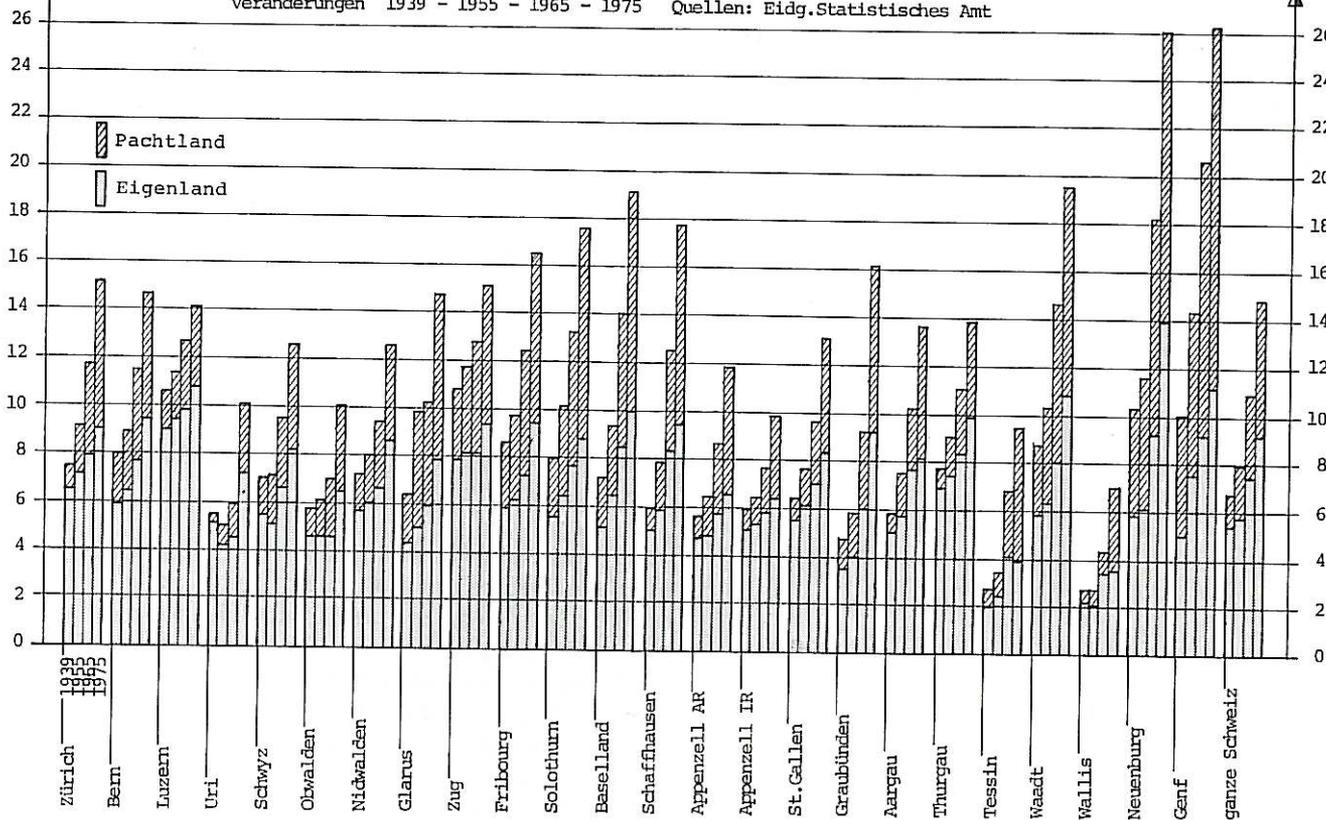
So bewirtschafteten im Jahre 1905 217'142 Betriebe mit vorwiegend eigenem Land 1'038'617 ha eigenes Land neben 93'666 ha oder 8,3 % Pachtland. Daneben zählte man 18'416 Betriebe ohne eigenes Land. Eigentümer dieser Güter, die ebenfalls einen Anteil von 8,3 % von der Gesamtfläche beanspruchten, war in der Regel landbesitzendes Städtepatriziat. 1975 betrug der Pachtlandanteil gesamtschweizerisch 40 % mit kantonalen Schwankungen von 25 % (Wallis) bis 58 % (Genf). Die graphische Darstellung zeigt eine im wesentlichen für alle Kantone gleich charakteristische Entwicklung einer relativ bescheidenen Erhöhung der Eigenlandfläche der Betriebe neben einer fast ungehemmten Entwicklung der Pachtlandanteile.

ha/Betrieb

Eigenland und Pachtland pro berufsbäuerlichen Betrieb

Veränderungen 1939 - 1955 - 1965 - 1975 Quellen: Eidg. Statistisches Amt

ha/Betrieb



Hauptproblem vieler Bauernbetriebe: Wie lange steht das Pachtland zur Verfügung?????

Verglichen mit anderen Wirtschaftszweigen erfolgte somit das flächenmässige Wachstum fast ausschliesslich mittels lediglich kurzfristigem "Fremdkapital" (Pachtland), während die übrigen wachstumsbedingten Investitionen zur Bewirtschaftung dieses "Fremdkapitals" grösstenteils mit eigenen und öffentlichen Mitteln finanziert werden mussten. Diese Investitionen sind bedeutend, liegen doch die Arbeitsplatzkosten in der Landwirtschaft einiges über dem Mittel der gesamten Wirtschaft (Tabelle 1).

Tabelle 1

1978 in Buchhaltungsbetriebe (Eigentümergebetriebe) investiertes Kapital (von Boden und Geländen ist lediglich der Ertragswert erfasst)

	Fr. / ha
Landgutskapital, Total	13'349
Bodenkapital	2'986
Meliorationskapital	192
Gebäudekapital	9'426
Pflanzenkapital	745
Pächterkapital, Total	10'684
Viehkapital	3'838
Geräte- und Maschinenkapital	2'284
Umlaufendes Betriebskapital	4'562
Aktivkapital, Total	24'033

Die vom Landwirt zu tätigenen Investitionen pro ha zugepachtetem Land betragen demnach 1978 rund Fr. 21'000 (Aktivkapital abzüglich Bodenkapital). Muss der Bauer im Zusammenhang mit der durch Zupacht erfolgten Betriebsvergrößerung auch bauliche Massnahmen treffen, so erhöhen sich die Investitionen (eigene Mittel + Subventionen + Investitionskredite) auf schätzungsweise Fr. 50'000 pro ha, da die Baukosten den Ertragswert der Gebäude um ein Mehrfaches übersteigen. Entsprechend hoch sind denn auch die Verluste bei Entzug von Pachtland.

Die Eigentümer des Pachtlandes

Im Hinblick auf sich aufdrängende Massnahmen zur Entschärfung der bestehenden Situation ist es wertvoll, eine Übersicht über die verschiedenen Eigentümerkategorien des Pachtlandes zu haben (Tabelle 2).

Tabelle 2

Eigentümer des verpachteten Landes	ha	%-Anteil
Bund	5'269	1,17
Kantone	8'180	1,82
Gemeinden	67'746	15,06
(total Öffentlichkeit)	(81'195)	(18,05)
andere juristische Personen	30'030	6,68
Eltern der Bewirtschafter	54'778	12,18
andere Verwandte	29'908	6,65
(total Verwandte)	(84'686)	(18,83)
andere natürliche Personen	250'740	55,73
Eigentümer unbekannt	3'175	0,71
total	449'826	100,00

Eine Sonderstellung nimmt dabei die Öffentlichkeit (Bund, Kantone, Gemeinden) ein. Ihre an Landwirte verpachtete Fläche entspricht immerhin der Grösse der Kulturlandfläche des Kantons St. Gallen. Auffallend und eher unverständlich ist die überaus starke Zunahme dieser Fläche im Zeitraum 1965 – 1975, die wertmässig zwischen 1 und 2 Milliarden Franken ausmachen dürfte (Tabelle 3).

Tabelle 3

Von Bund, Kantonen und Gemeinden verpachtete Flächen 1975 und 1975

	verpachtete Flächen		Zunahme	
	1965 ha	1975 ha	1965 - 1975 ha	%
Bund	3'156	5'269	2'113	67
Kantone	5'198	8'180	2'982	57
Gemeinden	46'656	67'746	21'090	45
total	55'010	81'195	26'185	48

Es fragt sich, ob diese "stille Verstaatlichung von landwirtschaftlich genutztem Boden" in einem Zeitraum, in dem die Öffentlichkeit zusätzlich enorme Flächen für die Errichtung von Infrastrukturanlagen benötigte und diese zum Teil sogar enteignet hat, dem verfassungsmässigen Auftrag "zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes . . . sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes" nicht zuwider läuft. Dazu kommt, dass ausgerechnet die Eigentümer dieser Gruppe häufig nicht bereit sind, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpachtdauer zu akzeptieren.

Bei der Gruppe "übrige juristische Personen" dürfte es sich meist um Verpächter handeln, denen eine engere Beziehung zur Landwirtschaft fehlt. Hier lässt sich denn auch eine ausgeprägte Bereitschaft zu Tauschgeschäften (Landwirtschaftsland - Bauland) feststellen.

Soweit die Verpächter mit dem Pächter verwandt sind und es sich nicht um Pachtland im Baugebiet handelt, kann oft eine spätere Übernahme ins Eigentum des Pächters beobachtet werden.

Die Gruppe "andere natürliche Personen", die mit gegen 56 % den grössten Anteil an Pachtland besitzt, lässt sich in ihrem Verhalten den Pächtern gegenüber naturgemäss nicht charakterisieren. Hier finden sich Leute, die die Pachtgesetzgebung akzeptieren und solche, die es nicht tun; Eigentümer, die eine enge innere Beziehung zum Boden haben und solche, deren oberstes Ziel in der Spekulation liegt.

Pachtland und Raumplanung

Die neue Raumplanungsgesetzgebung verlangt die Auscheidung von Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen (Art. 14 RPG).

Zur Vermeidung der Streubauweise wird eine Begrenzung der Ausdehnung der Siedlungen verlangt. Dieses Ziel soll mit der Erschliessungspflicht innerhalb der Bauzonen erreicht werden, wobei das kantonale Recht die Beiträge der Grundeigentümer zu regeln hat. Entsprechend der Pflicht zur Erschliessung wird auch eine sofortige Zahlungspflicht stipuliert.

Häufig besitzt ein Landwirt neben der für die Führung des Betriebes unerlässlichen Hofparzelle eine oder mehrere Parzellen im Baugebiet, die nicht als betriebsnotwendig gelten können. Diese Parzellen zu erschliessen und sie weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, ist ein volkswirtschaftlicher Unsinn. Andererseits besitzen Eigentümer, die den Boden gerne baulich nutzen möchten, im Landwirtschaftsgebiet Parzellen, die sie einem Landwirt verpachtet haben. Dies ist wiederum privatwirtschaftlich uninteressant. Ein entsprechendes Tauschgeschäft von Bauland gegen Landwirtschaftsland bringt dagegen die divergierenden Nutzungsinteressen des Bauern und des Verpächters zur Deckung: Der Bauer kann das Pachtland in sein Eigentum überführen und damit seine betrieblichen Investitionen auf eine sichere Grundlage stellen und der Verpächter als Nichtlandwirt erhält die Möglichkeit, seinen Boden nichtlandwirtschaftlich zu nutzen, bzw. zu überbauen. Damit ist verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Planung gedient.

Vorerst gilt es, die **Verfahrensmöglichkeiten der Pachtgesetzgebung konsequent auszuschöpfen**. Diese Forderung ist zwar mit einigem Zündstoff behaftet; ihre Durchsetzung erscheint jedoch je länger je mehr als unerlässlich. Der kürzlich vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorgestellte Vorentwurf zu einem neuen Pachtgesetz bietet zudem eine wertvolle Ausgangslage zu einer weitergehenden Problemlösung.

Mittels **Entflechtungsumlegungen** wie sie im vorstehenden Kapitel umschrieben sind, lässt sich voraussichtlich ein beachtlicher Teil des Pachtlandes ins Eigentum der Bewirtschafter zurückführen und zwar ohne die erwünschte, breite Streuung des Grundeigentums zu tangieren. Damit könnte der Pachtlandanteil, der bisher stetig im Steigen begriffen war, gesenkt werden, womit das Problem rein quantitativ an Bedeutung verlieren würde. Als Nachteil ist hier anzufügen, dass nicht alle Landwirte über das für die Tauschgeschäfte notwendige Bauland verfügen. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass sich die schlimmsten Pachtlandverhältnisse häufig in Gegenden finden, in denen der bäuerliche Baulandbesitz noch stark vertreten ist.

Eine Änderung der **Landerwerbspolitik der öffentlichen Hand** in Richtung von **Realersatzleistungen** für Eigentümer von Landwirtschaftsbetrieben und Landzuweisung für öffentliche Werke im Zusammenhang mit **Landumlegungen** würde ebenfalls zur Entschärfung der Probleme beitragen. Positive Beispiele, wie Landerwerb für Kraftwerkbauten und Nationalstrassenbau im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen, sind bereits vorhanden.

Die Pachtlandprobleme werden sich auch bei Anwendung der aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten nie restlos beseitigen lassen. Zudem erfordert sowohl eine konsequente Anwendung der Pachtgesetzgebung als auch die Durchführung von Entflechtungsumlegungen und Realersatzleistungen sehr viel Detailarbeit. Im Interesse einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft sollte der entsprechende Aufwand in Kauf genommen werden.

Quellen:

- Eidg. Betriebszählungen
- Statistische Erhebungen und Schätzungen (Brugg 1980)

Ausländerzentrum Uster

F. Buser, dipl. Arch. ETH, Gruppenleiter Hochbau, SVIL

Vorgeschichte

Aus dem ursprünglichen Verein für Gastarbeiterfragen Uster, der von einem ortsansässigen Lehrer ins Leben gerufen wurde mit dem Zweck, die Eltern von nicht deutschsprachigen Ausländerkindern enger an die Schule zu binden, ging 1979 die Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen hervor.

Sie stellte eine Vereinigung aller Ausländervereine von Uster dar.

Im Mai 1980 wurde aus den Mitgliedern der interessierten Vereine ein "Komitee für Ausländerzentrum in Uster" gegründet.

Es repräsentiert ungefähr 500 Italiener in 13 verschiedenen Vereinen, ungefähr 200 Spanier und 100 Türken.

Schon 1973 hatte die katholische Italienermission die Absicht, ein "Centro Italiano" zu erstellen. Dieser Gedanke wurde jedoch fallengelassen, da ein Ausländerzentrum nicht nur konfessionellen Zwecken dienen soll.

Bedürfnis

Uster ist eine Stadt mit einem hohen Anteil von Ausländern (22 %) an der Gesamtbevölkerung. 1980 lebten allein ca. 3000 Italiener (ohne Saisoniers) in diesem Ort.

Das Ausländerzentrum soll den verstreuten, mannigfaltigen Ausländervereinigungen wie auch dem Einzelnen als Basis für die verschiedensten Freizeitaktivitäten dienen und als öffentliche Begegnungsstätte auch den Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung verstärken.

Zusätzlich soll damit den neu zugezogenen Ausländern die Assimilierung im Kreise ihrer hier ansässigen Landsleute erleichtert werden. Diese Neuzuzüger stammen mehrheitlich aus ländlichen Regionen, wo der Gemeinschaftssinn noch sehr ausgeprägt in Erscheinung tritt. Für sie ist daher ein "Ersatz" der verlorenen Dorfgemeinschaft besonders wichtig.

Bis heute fehlen vor allem geeignete Räume für

- Versammlungen, Vorstandssitzungen;
- Veranstaltungen der Ausländervereine;
- Ausländerfürsorge und konsularische Betreuung;
- Vereinsproben;
- überdeckte Bocciabahnen.

Betrieb und Trägerschaft

In einer ersten Etappe sollen vier überdeckte Bocciabahnen mit Clubraum und Kochstelle realisiert werden. Die Mitglieder des Bocciacclubs werden einen wesentlichen Teil der nötigen Bauarbeiten selbst ausführen.

Als zweite Etappe soll das Clublokal zu einem eigentlichen Zentrum mit total ca. 1000 m² Nutzfläche ausgebaut werden mit einer täglich geöffneten, jedermann zugänglichen Pizzeria. Für die Finanzierung stellt man sich z.B. folgende Lösungsmöglichkeit vor:

Die Stadt Uster stellt in günstiger Verkehrslage ein Grundstück zur Verfügung. Die Bauten werden im Bau-recht erstellt. Man rechnet mit Beiträgen der Industrie und der Öffentlichkeit und will einen massgeblichen Anteil der Bauarbeiten in Eigenleistung erbringen.

In jedem Fall soll der Betrieb selbsttragend gestaltet werden können. Die Erfahrungen, die in der Stadt Zug in einem ähnlichen "Centro" gemacht wurden, lassen dieses Ziel als erreichbar erscheinen.

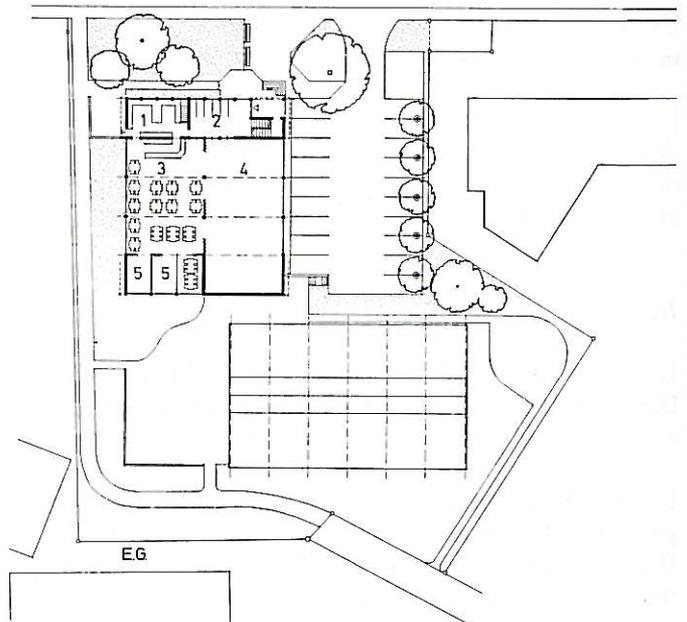
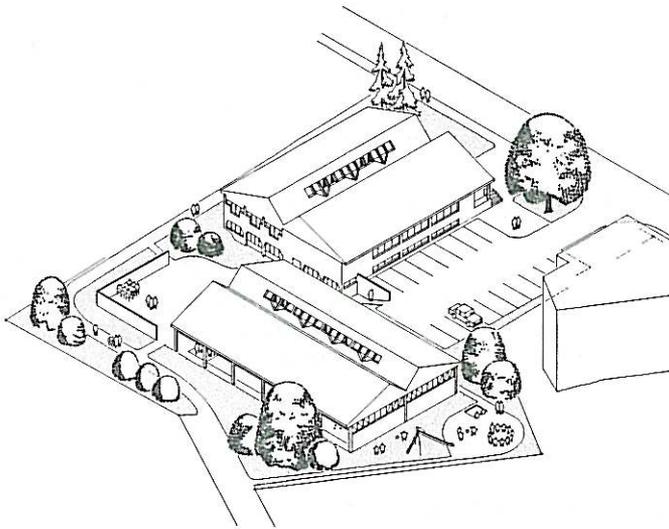
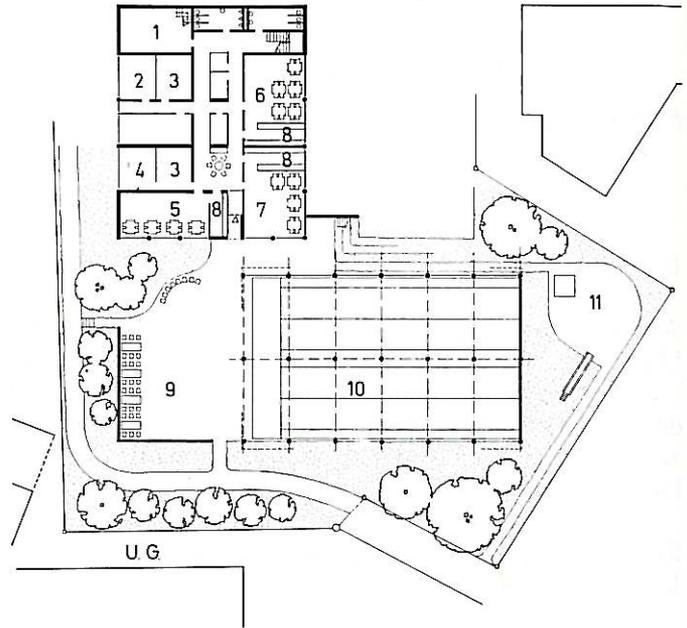
Standort, Raumprogramm

Eine Behördendelegation der Stadt Uster hat nach verschiedenen Verhandlungen mit dem Komitee Ausländer-

zentrum ein Grundstück zur Diskussion gestellt. Der heute darauf eingerichtete Kinderspielplatz des benachbarten Mehrfamilienhauses soll auch nach Erstellung des Zentrums weiterbetrieben werden können.

Die betreffende Parzelle liegt in guter Verkehrslage in Stadtzenturnähe und im Bereich einer Bushaltestelle.

Die Zufahrt zum Parkplatz und Haupteingang erfolgt über die Brandstrasse. Der bestehende Fussweg zur Südstrasse kann beibehalten werden.



- UG 1 Lager
- 2 Konsul
- 3 Bibliothek
- 4 Gebetsraum
- 5 Clubraum Türken
- 6 Clubraum Italiener
- 7 Clubraum Spanier
- 8 Küche
- 9 Sitzplatz
- 10 Boccia-Halle
- 11 Kinderspielplatz

- EG 1 Küche
- 2 Garderobe
- 3 Pizzeria
- 4 Jugend/Tanz
- 5 Sitzung

Die nachfolgend aufgeführten Räume sind auf dem Areal unterzubringen und in sinnvoller Weise zu kombinieren:

- Pizzeria ca. 120 m² mit Küche und Vorrats- sowie Kühlräumen
- 3 Sitzungszimmer, auch als Erweiterung der Pizzeria benutzbar
- Jugendlokal ca. 200 m² für Tanzveranstaltungen etc. mit Pizzeria kombinierbar
- Büro für konsularische Betreuung
- 2 Bibliotheksräume
- 1 Gebetsraum für Türken
- Je 1 Clubraum mit Kochnische für Italiener, Spanier und Türken
- Sanitäre und technische Nebenräume
- Bocciahalle mit 4 Bahnen

Projektbeschreibung

Das vorgegebene Raumprogramm von ca. 1000 m² Nutzfläche mit zusätzlicher Bocciahalle lässt sich auf diesem Areal nicht auf einer einzigen Ebene unterbringen.

Es wurden daher im EG die Grossräume Pizzeria und Jugendlokal zusammengefasst, um für eine Grossveranstaltung durch Kombination eine nutzbare Fläche von ca. 400 m² zu erhalten.

Unter Ausnutzung der vorhandenen Niveaudifferenz können im gut belichteten UG die Club- und Sitzungszimmer sowie die Nebenräume eingerichtet werden. Durch die winkelförmige Anordnung der Baukörper entsteht ein besonnener und windgeschützter Aussenbereich, der die enge Beziehung zwischen Zentrum und Bocciahalle herstellt. Da der Baukostenrahmen von 1,5 Mio. Fr. für das zu verwirklichende Raumprogramm sehr eng ist, wurde für beide Baukörper ein einfaches und wirtschaftliches Konstruktionsprinzip mit Holzbindern im Abstand von 5.00 m gewählt. Die Erfahrungen der SVIL im kostengünstigen Bauen für die Landwirtschaft können für diese Bauaufgabe sinnvoll eingesetzt werden.

Sanierungen in Ottenbach ZH – Ein Beitrag zur Verwirklichung des landwirtschaftlichen Leitbildes

P. Gasser, Arch., Gruppenleiter Hochbau, SVIL

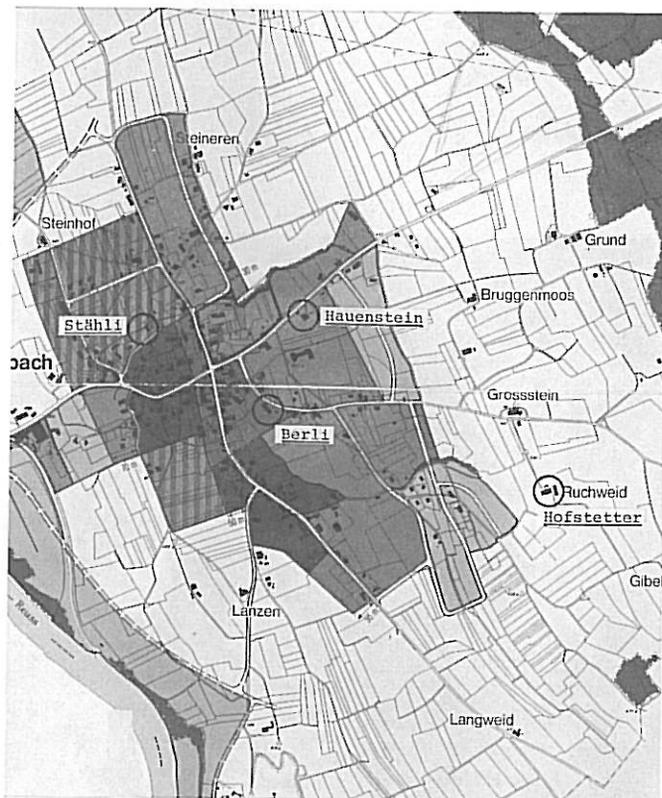
Im Jahre 1976 schrieb H.R. Haegi, Ing. Agr. ETH im «Leitbild für die Zukunft der Landwirtschaft Ottenbachs» "Die heutige Landwirtschaft Ottenbachs ist einerseits Ergebnis einer langen Entwicklung und andererseits Ausgangspunkt für die Änderungen in der näheren und fernen Zukunft."

Die damaligen Untersuchungen ergaben, dass von den gesamthaft 40 Betrieben mit einer durchschnittlich bewirtschafteten Fläche von 9 ha, 25 Vollerwerbsbetriebe waren. Bis zum Jahr 1974 konnte die Mehrheit der Betriebe die Kulturlandflächen vorab durch Zupacht auf durchschnittlich 12 ha vergrössern. Im Vergleich zu den bewirtschafteten Flächen waren die in Gebrauch stehenden Ställe unterdurchschnittlich klein und arbeitstechnisch sowie betriebswirtschaftlich unrationell eingerichtet.

Demgegenüber war die Ausdehnung des Ackerbaues überdurchschnittlich gross, was zur Folge hatte, dass die Mechanisierung der Aussenwirtschaft praktisch abgeschlossen war und ein Nachholbedarf in der Innenwirtschaft bestand; denn die Betriebsleiter wünschten sich eine kombinierte Betriebsform, um das Anbauisiko zu reduzieren.

In den Zielsetzungen wurde darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaftsbetriebe nicht vollständig aus dem engeren Dorfbild verschwinden sollen, sondern dass sie, wenn immer möglich, in die Dorfgemeinschaft integriert bleiben. Dort wo die Voraussetzungen günstig waren, wurde diese Auffassung von den kantonalen und eidgenössischen Meliorationsämtern unterstützt, so dass auch Betriebe innerhalb der Kernzone mit öffentlichen Beiträgen saniert werden konnten.

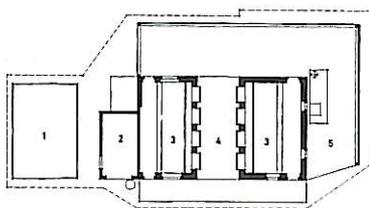
Zonenplan: 1. Juli 1966



Nachdem der Auftrag im Juni 1977 an die SVIL erteilt wurde, erhielt der Bauherr die Subventionszusicherung im September 1978 und der neue Stall konnte im April 1979 bezogen werden. Die Lösung ergab sich durch das ausreichende deckenlastige Futtervolumen in einem Hallen-Stallanbau auf der Süd-Westseite des bestehenden Gebäudes. Dadurch wird auch die Tangierung des Landwirtschaftsverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr auf der Nordseite wesentlich reduziert.

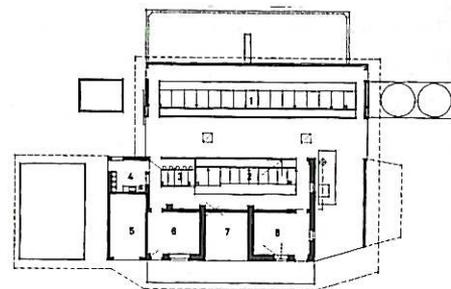
Raumprogramm: 16 Kühe
10 Jungvieh
5 Kälber

Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt ca. 11,5 ha.



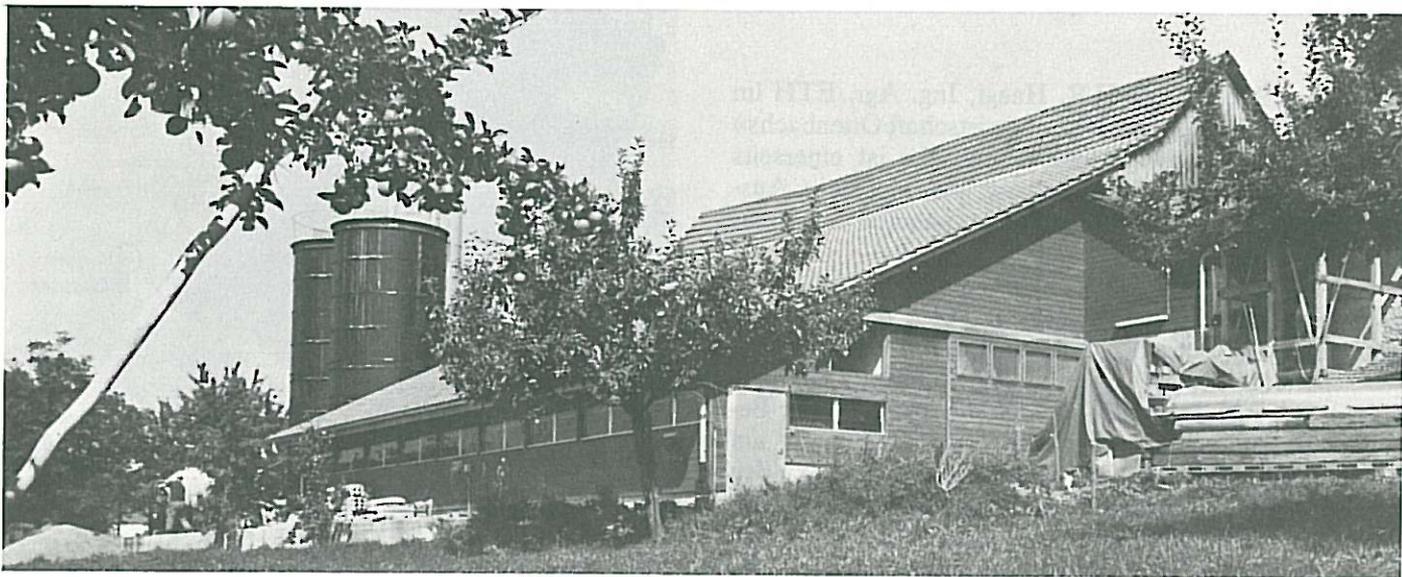
Vorher

- 1 Spicher
- 2 Garage
- 3 Stall/Kühe
- 4 Durchfahrt
- 5 Tenne



Nachher

- 1 Kühe
- 2 Jungvieh
- 3 Kälber
- 4 Milchkammer
- 5 Garage
- 6 Werkstatt
- 7 Ladewagen
- 8 Abstellraum

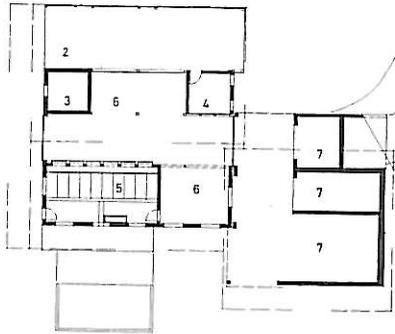


Jakob Hauenstein, Gebäuderationalisierung in der Bauzone

Das am Dorfrand gelegene Ökonomiegebäude zeigte die besten Voraussetzungen, um eine Sanierung innerhalb des bestehenden Gebäudekubus an die Hand zu nehmen. Dadurch, dass genügend Platz vorhanden war, konnte im Haupttrakt ein grosszügiger Hallenstall verwirklicht werden. Die eher knappen Raumverhältnisse im Wohnhaus erforderten die Platzierung des Nassraumes auf die Nord-Westseite neben der Milchammer. Neben Kälberstall, Milchammer und Nassraum findet der restliche Platz der ehemaligen Sägerei als geschützter Remisenplatz Verwendung. Die Auftragserteilung an die SVIL erfolgte im April 1977 und die Zusicherung durch die Subventionsbehörde im Oktober 1978. Der Stall konnte im Juni 1979 bezogen werden.

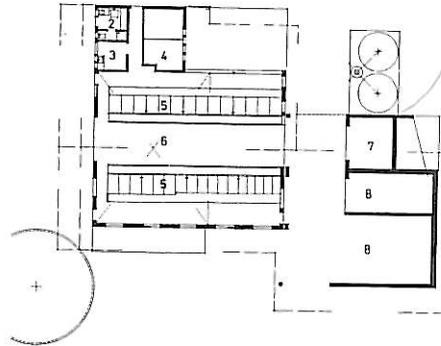
Raumprogramm: 15 Kühe
8 Jungvieh
10 Mastrinder
8 Kälber

Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt ca. 13 ha.



Vorher

- 1 Wohnhaus
- 2 Sägerei
- 3 Schweine
- 4 Werkstatt
- 5 Stall
- 6 Heu
- 7 Remise



Nachher

- 1 Wohnhaus
- 2 Nassraum
- 3 Milchammer
- 4 Kälber
- 5 Kühe
- 6 Durchfahrt
- 7 Werkstatt
- 8 Remise

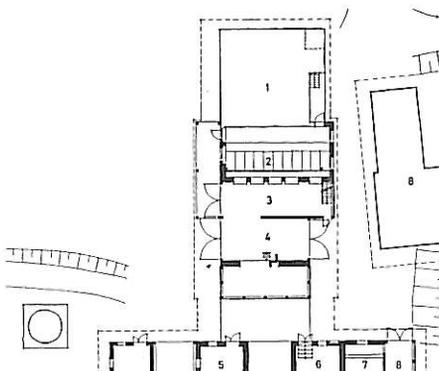


Werner Hofstetter, Gebäuderationalisierung ausserhalb der Bauzone

Auf Grund der Neuzuteilung in der Güterzusammenlegung Ottenbach wurde auch das Gesuch von Herrn Hofstetter durch die Meliorationsbehörde positiv beurteilt. Der sich gegenwärtig im Bau befindliche Dach-Decke-Stall konnte nur durch einen Anbau auf der Südseite realisiert werden. Die Einengung der bestehenden Gebäude sowie der Standort des alten Stalles mit deckenlastiger Futterlagerung (neu erdlastig) erforderten diese Lösung. Es erweist sich auch hier wieder, dass ein Umbau/Anbau, abgesehen von der Aufwertung des Altbaues und der Kosteneinsparung, die gleichen innenwirtschaftlichen Vorteile wie ein Neubau mit sich bringen kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die bestehende Gebäudesubstanz gut ist und keine grossen baulichen Veränderungen an der Raumhülle vorgenommen werden müssen.

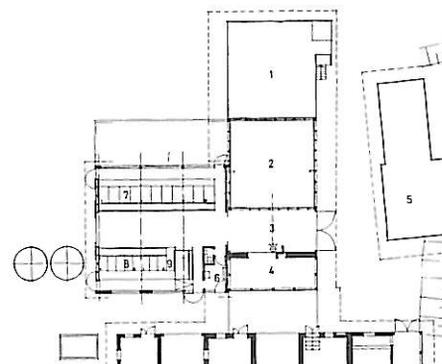
Raumprogramm: 11 Kühe
5 Jungvieh
3 Aufzuchtkälber
4 Mastkälber

Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt ca. 11 ha.



Vorher

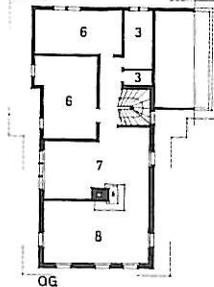
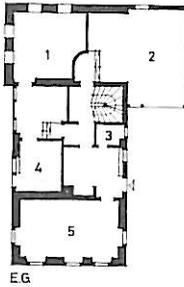
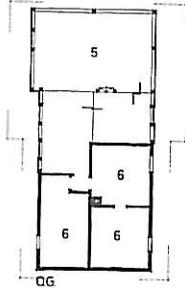
- 1 Wohnhaus
- 2 Kuhstall
- 3 Tenne
- 4 Abladen
- 6 Keller
- 7 Rinder
- 8 Remise



Nachher

- 1 Wohnhaus
- 2 Heustock
- 3 Abladen
- 4 Stroh
- 5 Remise
- 6 Milchammer
- 7 Kühe
- 8 Jungvieh
- 9 Kälber





Vorher

- 1 Waschküche
- 2 WC/Dusche
- 3 Küche
- 4 Wohnen
- 5 Scheune
- 6 Zimmer

Nachher

- 1 Waschküche
- 2 Garage
- 3 WC/Bad
- 4 Heizung
- 5 Basteln
- 6 Zimmer
- 7 Kochen/Essen
- 8 Wohnen

Gustav Stähli, Wohnhaus-Umbau

Aufgrund unserer Hochbautätigkeit in Ottenbach entschloss sich Herr Stähli, den Auftrag für den Umbau seines Bauernhauses der SVIL zu übertragen. Die bestehende Gebäudehülle wurde mit Ausnahme des Garagenanbaues unverändert übernommen. Im ehemaligen Stallteil konnten Waschküche, Werkstatt, Treppenhaus sowie im Obergeschoss 3 Schlafzimmer und die Nassräume untergebracht werden. Der Wohnhausteil wurde ausgebaut mit Vorplatz, Bastelraum und Heizung im Erdgeschoss sowie Kochen, Essen und Wohnen im Obergeschoss. Das Wohnhaus kann, durch den Einbau einer Dachlukarne und das Hinaufführen des Treppenhauses jederzeit um ein bis zwei Schlafzimmer erweitert werden.



Hauptversammlung

Die 62. Hauptversammlung der SVIL fand am 25. September 1980 in Aarau statt. 94 Mitglieder und Gäste, unter ihnen der Hauptreferent, Herr Prof. Dr. W. Gasser-Stäger, hatten der Einladung Folge geleistet.

In der Präsidialadresse dankt Herr **Martin Hürlimann** allen Anwesenden für das der SVIL und der gemeinsamen Sache entgegengebrachte Interesse. Zweck der Versammlung sei es auch, sich gegenseitig vermehrt kennen zu lernen.

Er gibt bekannt, dass die Geschäftsstelle der SVIL zu diesem Zweck am 30. November in ihrem Büro an der Schützengasse 30 in Zürich einen Tag der offenen Tür durchführen wird.

In einem kurzen Exkurs erinnert der Präsident daran, dass die SVIL zwei Bereiche unserer Wirtschaft, **Industrie und Landwirtschaft**, vereinige. Es sind im einzelnen zwei einander fremde Wirtschaftsbereiche. Die Glarner Textilindustrie, die für den Weltmarkt produziert, hat andere Probleme als der Milchproduzent. Der Ausgleich zwischen Industrie und Landwirtschaft diene dem Gesamten – ein altes Thema, das schon Niklaus von der Flüe im Stanser Verkommnis erkannte und deshalb den **Ausgleich zwischen Stadt und Land** suchte.

Sämtliche statutarischen Geschäfte wurden gemäss den Anträgen des Vorstandes erledigt. Die Hauptversammlung nahm den Lagebericht des Direktors, Herrn Dr. Hch. Grob, zustimmend zur Kenntnis. Dabei wurde auf die Notwendigkeit der Förderung der Leistungskraft gut strukturierter und rationell geführter Familienbetriebe sowie auf die erforderliche Begünstigung des Nebenerwerbes und des Zuerwerbes in den Randgebieten hingewiesen. Mit der schematisch raumplanerischen Aufteilung von Landwirtschafts- und Siedlungsgebieten steht man vor dem bisher weitgehend unbeachteten Problem der Landwirtschaftsbetriebe im Dorfgebiet, zu dessen Lösung die SVIL einen gangbaren Weg aufgezeigt hat.

Der Präsident verdankt dem ausscheidenden Vorstandsmitglied dipl. Ing. **Eduard Strebel** die langjähri-

gen und überaus wertvollen Dienste für die SVIL. Einstimmig wurden neu Herr **Ferdinand Helbling**, Chef des Eidgenössischen Meliorationsamtes und Herr **Dr. Jörg Bucher**, Direktor der Centralschweizerischen Kraftwerke in den Vorstand gewählt sowie die Rechnungsrevisoren der SVIL wie auch der Hans Bernhard-Stiftung in ihren Ämtern bestätigt.

Der Hauptreferent, Herr **Prof. Dr. W. Gasser-Stäger** verstand es in seinem Referat **„Die Leistungsaufgaben unserer Landwirtschaft, ihre Voraussetzungen und Bedingungen“** vorzüglich, die Versammlungsteilnehmer an seinem immensen Wissen teilhaben zu lassen.

In einem eingehend dokumentierten Text beleuchtete der Redner die in der Nachkriegszeit eingetretenen Wandlungen der Marktbedingungen. Demographische Hauptelemente bilden die Bevölkerungsstagnation seit 1974, der drastische Rückgang der Zahl der landwirtschaftlich Erwerbstätigen und die zunehmende Verstädterung, die neuartige Erholungsbedürfnisse geschaffen hat.

Heute kann die landwirtschaftliche Produktivitätsverbesserung nicht mehr über steigende Umsatzmengen verwertet werden, zumal eine starke weitere Ausdehnung des Selbstversorgungsgrades nicht sinnvoll scheint.

Der tendenziell zunehmenden Überschussproduktion steht die offenkundige Limitierung der zumutbaren Gesamtsteuerbelastung gegenüber. Die bäuerlichen Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergregionen lassen sich durch die Preispolitik nicht überwinden. Direkte Einkommensbeihilfen für das Berggebiet sind unerlässlich. In diesem verbietet das Erfordernis der Landschaftspflege, die auf landwirtschaftliche Nutzung angewiesen ist, extremistische Raumplanungsvorstellungen. Neben die Existenzsicherung für die Landwirtschaft hat daher diejenige für die gewerbliche Wirtschaft zu treten. Es darf ihr aus siedlungspolitischen Gründen nicht ausgewichen werden.

Als weiteres Element des Gesamtinteresses kommt die Gewährleistung der landwirtschaftlichen Produktionsbereitschaft im Rahmen der Gesamtverteidigung hinzu. Sie schliesst die Erhaltung genügender Acker-

flächen ein. Prof. Gasser hielt es für verfehlt, die hohen öffentlichen Aufwendungen für die Landwirtschaft einfach als Subventionierung des Bauernstandes auszuliegen. Vielmehr gehe es um Allgemeininteressen, deren Erfüllung die Finanzierung durch die Allgemeinheit rechtfertige. Das schliesst die Anpassung der Produktion auf die Absatzmöglichkeiten nicht aus, sondern ruft nach Änderungen der Produktionssortimente, nach vermehrter Vertragsproduktion, aber auch nach angemessenem Einfuhrschutz, insbesondere gegen massiv subventionierte Konkurrenzzeugnisse aus dem Ausland. Der Redner schloss seinerseits auf das Erfordernis der Förderung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs.

Nach einem vorzüglichen Mittagessen und vielen angeregten und anregenden Gesprächen, brachen die Anwesenden auf, um den von der SVIL im Jahre 1975 erbauten Landwirtschaftsbetrieb der **Hodler und Plattner AG in Herznach** sowie anschliessend die von der SVIL 1978 erstellte **Rebsiedlung Hochstrasser in Auenstein** zu besichtigen.

Rechnungsabschluss 1980

I. BILANZ

Aktiven	31.12.79	31.12.80	Passiven	31.12.79	31.12.80
Kassa	3 698.05	1 146.05	Kreditoren	122 115.85	113 220.25
Postcheck	166 755.16	41 389.41	Transitorische Passiven	—.—	33 890.60
Banken	487 356.—	723 877.35	Delkredere	40 000.—	40 000.—
Winterthur Leben	268 325.65	2 914.65	Garantiefonds	300 000.—	300 000.—
Debitoren	286 896.05	349 323.75	Entwicklungsfonds	122 337.—	80 712.—
Wertschriften	26 000.—	151 000.—	Mitgliederfonds	667 713.94	667 713.94
Mobilien + Maschinen	3.—	2.—	Gewinn-/Verlustvortrag	3 285.97	4 669.12
Transitorische Aktiven	17 802.—	26 530.80	Vorschlag	1 383.15	55 978.10
	<u>1 256 835.91</u>	<u>1 296 184.01</u>		<u>1 256 835.91</u>	<u>1 296 184.01</u>

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Aufwand	1979	1980	Ertrag	1979	1980
Personalkosten	1 137 815.65	1 191 225.70	Gesamtertrag	1 483 502.60	1 651 324.05
Verwaltungs- und Betriebskosten	188 823.65	214 329.60			
Kapitalkosten	832.40	2 549.85			
Publizität	5 509.35	17 283.90			
Direkt verrechenbare Spesen	149 138.40	169 956.90			
Vorschlag	1 383.15	55 978.10			
	<u>1 483 502.60</u>	<u>1 651 324.05</u>		<u>1 483 502.60</u>	<u>1 651 324.05</u>

III. REVISIONSBERICHT

Die unterzeichneten Revisoren haben am 13. Mai und 14. Juli 1981 die Jahresrechnung 1980 der Schweizerischen Vereinigung Industrie und Landwirtschaft geprüft und deren Übereinstimmung mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung festgestellt.

Die Guthaben bei Banken und auf Postcheckkonto sind durch Kontoauszüge und Saldoausweise belegt. Die ausgewiesenen Wertschriftenbestände konnten wir anhand der Bankbelege überprüfen.

Durch verschiedene Verkehrsprüfungen kontrollierten wir die Rechtmässigkeit der ausgewiesenen Ausgaben und Einnahmen und haben überdies festgestellt, dass

über die laufenden noch nicht verrechneten Aufträge eine interne Buchhaltung sowie ein jährliches Inventar geführt wird.

Wir beantragen der Hauptversammlung, die mit einem Vorschlag von Fr. 55 978.10 abschliessende Rechnung der SVIL zu genehmigen und den Antrag des Vorstandes gutzuheissen, einen Betrag von Fr. 55 000.— dem Entwicklungsfonds zuzuweisen. Wir beantragen Ihnen ferner, den Verwaltungsorganen unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Entlastung zu erteilen.

Zürich, 14. Juli 1981

Die Rechnungsrevisoren:
sig. Helmut Tritten
sig. Dr. Max Bruggmann

Fürsorgestiftungen der SVIL

1. Die Stiftung "Pensionskasse der SVIL" hat ihre Risiken bei der "Winterthur-Leben" abgesichert. Ende 1980 waren in der Pensionskasse 19 Mitarbeiter versichert.

An Prämien wurden insgesamt Fr. 116 329.20, d.h. Fr. 60 816.60 Arbeitgeber- und Fr. 55 512.60 Arbeitnehmerbeiträge geleistet. Davon der Versicherungsgesellschaft ausgeschüttete Gewinnanteil von Fr. 23 765.- wurde dem statutarischen Auftrag entsprechend zur Leistungserhöhung verwendet. Der Vorschlag 1980 aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung von Fr. 11 460.75 wurde dem Stiftungskapital gutgeschrieben, womit dieses pro 31.12.1980 den Stand von Fr. 326 982.75 erreicht.

2. Die einseitig auf patronaler Grundlage errichtete "Personalfürsorgestiftung der SVIL" schloss die Gewinn- und Verlustrechnung 1980 mit einem Rückschlag von Fr. 26 389.10 ab. An Renten wurden Fr. 44 280.- ausbezahlt. Das um den Rückschlag reduzierte Stiftungskapital beträgt per 31.12.1980 Fr. 469 654.20.

Gruppe Melioration

Das Schwergewicht der Tätigkeit lag wiederum in der Weiterbearbeitung von autobahnbedingten **Meliorationen**, in der Weiterführung der Arbeiten einer Güterzusammenlegung im Berggebiet sowie in der Bearbeitung eines Erschliessungskonzeptes in schwierigen Geländebeziehungen. Daneben befasste sich die Gruppe mit Problemen einer grossflächigen Entwässerung im Ausland. Es geht dabei vorab um die Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und um die Möglichkeiten eines rationellen Einsatzes modernster Baugeräte.

Eine ganze Reihe verschiedener Einzelaufträge wie **Sanierungsprojekte, Gutachten, Beratungen** und Schätzungen runden den Arbeitsbereich der Gruppe ab. Dabei verdienen einige Arbeiten speziell erwähnt zu werden:

So konnten dank Anwendung eines unkonventionellen Verfahrens die Kosten für die Sanierung und Sicherung einer einen Rutschhang querenden Hofzufahrt um über 100 000 Franken gesenkt werden. Unsere reiche Erfahrung auf dem Gebiete der **Sanierung mechanisch verdichteter Böden** führte wiederum zu entsprechenden Aufträgen in verschiedenen Landesteilen. **Gutachten** lieferten vor allem die Entscheidungsgrundlage, ob bestehende Landwirtschaftsbetriebe saniert, neu gebaut oder allenfalls liquidiert werden sollen.

In Zukunft wird sich die Gruppe Melioration neben den angestammten Bereichen den **Pachtlandproblemen**, der Rückführung von Landwirtschaftsland in das Eigentum der Bewirtschafter sowie verschiedenen praktischen Aspekten der **Nutzungsüberlagerung** wie beispielsweise dem Thema Tourismus – Landwirtschaft widmen.

Die im Vorjahr abgeschlossene Ortsplanungsrevision der Gemeinde **Tschierschen (GR)**, anlässlich der ca. 19,5 ha Bauland ausgezont wurden, konnte im Berichtsjahr von der Regierung genehmigt werden. Die Gruppe hat anschliessend die Folgeaufträge zur Ausarbeitung von zwei Quartierplanungen in der Gemeinde erhalten.

Der Ortsplanungsrevision der Gemeinde **Ardez (GR)** wurde von der Gemeindeversammlung zugestimmt. Auch hier konnten ca. 26 ha unerschlossenes Bauland ausgezont werden. Im traditionellen Dorfgebiet wurde zudem ein genereller Gestaltungsplan ausgearbeitet, welcher das weitere Wachstum des Dorfes räumlich gliedert. Für die folgende Ausführung der Gestaltung durch eine Quartierplanung hat sich die Gruppe beworben.

In der Gemeinde **Fischenthal (ZH)** konnten die Arbeiten zum landwirtschaftlichen Teil der Entwicklungsplanung abgeschlossen werden. Hierzu wurden Vorschläge gemacht zur Erweiterung der Betriebsfläche der intakten Heimwesen. Um den Verkauf ganzer Heimwesen an auswärtige Nichtlandwirte zu verhindern, wurde eine lokale Koordinationsstelle vorgeschlagen. Als Träger dieser Bemühungen wurde die Bildung einer regionalen Koordinationsstelle verlangt, die inzwischen durch die Pro Zürcher Berggebiet gegründet worden ist. Überdies wurde ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes verlangt, welches ebenfalls den Verkauf landwirtschaftlicher Heimwesen im Zürcher Berggebiet an kapitalkräftige Erholungssuchende verhindern helfen soll. Zudem wurde der Nachweis über die Erhaltung einer existenzbedrohten Sennereihütte geliefert. Die Verbesserung der Hof- und Flurerschliessung im Streusiedlungsgebiet der Gemeinde wird inzwischen bearbeitet.

In der Gemeinde **Rifferswil (ZH)** wurde der kommunale Gesamtplan aufgelegt und die Bevölkerung entsprechend orientiert.

Im Zusammenhang mit **Fragen der Raumplanung** insbesondere der Orts- und Quartierplanung, zeigte

sich ein wachsendes Bedürfnis der **betroffenen Landwirte** um eine **fachliche Beratung** in Streitfällen. Diese Dienstleistung wird von der Gruppe laufend ausgebaut.

Fachliche Unterstützung wurde im weiteren gewährt für

- das Postulat W. Gräff, Gutenswil (ZH), zur **Inventarisierung der Standorte der Landwirtschaftsbetriebe im Baugebiet**,
- die Stellungnahme des Zürcher landwirtschaftlichen Kantonalvereins ZLKV zum **Entwurf des kantonalen Beitragsgesetzes**
- den Entwurf zu einem **kantonalen Einführungsgesetz zum EGG** durch die Gruppe für ein bäuerliches Bodenrecht der Zürcher SVP-Kantonalpartei.

Ihre Gedanken und Vorschläge hat die Gruppe dabei im **Artikel "Die Landwirtschaft in der Bauzone"** in verschiedenen Zeitungen publiziert. Die dadurch entstandene rege Diskussion mit den interessierten Kreisen wird fortgesetzt.

Die Gruppe setzt sich in der **Praxis** weiterhin für eine entschieden restriktive Handhabung der Bauzonen in bäuerlich geprägten Dörfern ein. Ebenso aber darf die Planung nicht die bäuerliche Substanz in den angestammten Dorfgebieten durch eine schematisch angewendete Beitragsgesetzgebung vertreiben.

Gruppe Hochbau

Der Auftragsbestand des grössten von der Geschäftsstelle betriebenen Sektors hat sich erfreulich entwickelt. Auffallend ist dabei, dass sich die Aufträge seit einiger Zeit von Neubauten bzw. Aussiedlungen zu Umbauten und Sanierungen verschieben. Gegenüber 105 Objekten im Vorjahr bearbeitete die SVIL im Berichtsjahr 128 Bauten.

Die Neubauprojekte setzen sich wie folgt zusammen:

insgesamt	36 Ställe
davon	30 Milchviehställe
	6 Mastbetriebe
sowie	27 Wohnhäuser und diverse Bauten.

Die 65 Umbauprojekte verteilen sich auf 34 Ställe, 17 bäuerliche Wohnhäuser und 14 diverse Bauten.

Die jahrelange Tätigkeit für Umbauprojekte, die der SVIL besonders auf dem Gebiet der Erhaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz bei gleichzeitiger innerbetrieblicher Rationalisierung, bzw. Umfunktionierung zu neuzeitlichem Wohnraum ein beachtliches know how eingebracht hat, trägt weiter Früchte. So werden wir vermehrt mit eigentlichen Restaurierungsarbeiten an erhaltenswürdiger Bausubstanz im ländlichen Raum beauftragt.

Indem sich die Gruppe Hochbau nun auch mit der Aufgabe befasst, Areale ehemaliger, d.h. ausgesiedelter Landwirtschaftsbetriebe in den Dorfzentren neuen Nutzungen zuzuführen, erhält die SVIL eine willkommene Gelegenheit, bei der Realisierung einer neuzeitlichen Dorfgestaltung mitzuwirken. Wir bemühen uns dabei, unser Gedankengut der Förderungswürdigkeit der Bodenverbundenheit und des Gemeinschafts-sinnes einfließen zu lassen.

Gruppe Landerwerb

Die in den vergangenen Jahren bearbeiteten Aufgaben verlangten auch im Berichtsjahr einen intensiven Einsatz.

Die Tätigkeiten umfassten wiederum:

- Aufträge für Gutachten, Beratungen und Schätzungen für Verwaltungsabteilungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, sowie private Grundeigentümer.
- Mitwirkung in Landerwerbs-, Schätzungskommissionen und Schiedsgerichten.

Dabei erlaubte unsere unabhängige Stellung wiederum oftmals, zwischen den Parteien ausgleichend zu wirken und in schwierigen Fällen zu vermitteln.

Unter den langfristig laufenden Aufträgen waren die gestellten Aufgaben recht vielseitig, wobei folgende erwähnt werden dürfen:

- Landerwerbe aller Art für öffentliche Werke (Kraftwerke, Strassen- und Gewässerschutzbauten, Bahnanlagen u.a.m.)
- Erwerb von Durchleitungsrechten und Abschluss entsprechender Dienstbarkeitsverträge (Kraftwerke, Gasleitungen, Abwasserleitungen, Wasserversorgungen u.a.m.)
- Vertragliche Regelungen für vorübergehende Landbeanspruchungen für verschiedenartige Zwecke, vorwiegend im Zusammenhang mit Bauwerken.

August 1981

Für den Vorstand:
M. Hürlimann, Präsident

Für die Geschäftsstelle:
Dr. H. Grob, Direktor

Organe der Vereinigung

Vorstand

Hürlimann Martin, c/o Brauerei Hürlimann, Pf 654, 8027 Zürich
(Präsident)

Baumann Marcel, Dr. iur., Sonnhaldenstrasse 28, 8902 Urdorf

Bucher Jörg, Dr. iur., Oberhochbühl 2, 6003 Luzern

Bürgi Peter, dipl. Ing.-Agr. ETH, Verwalter Pflegeheim Bärau,
3552 Bärau

Flury Ulrich, Prof. Dr., Haldenbachstrasse 33, 8006 Zürich

Helbling Ferdinand, dipl. Ing. ETH, Hostalenweg 110,
3037 Herrenschwand

Hui Hans, Ing.-Agr. ETH, Lamperswil, 9533 Kirchberg

Knobel Paul, Fabrikant, Im Stocken, 8625 Gossau

Künzi Hans, Prof., Regierungsrat, Direktor der Volkswirtschaft
des Kantons Zürich, Stockerstrasse 44, 8002 Zürich

Kurmann Pater Ulrich, Statthalter des Klosters Einsiedeln,
8840 Einsiedeln

Linder David, Dr. iur., St. Alban-Vorstadt 18, 4052 Basel

Schmidheiny Stephan, Dr., 8867 Niederurnen

Trechsel Max., Dr. iur., Zinzikerbergstrasse 18, 8400 Winterthur

Ursprung Jörg, Dr., Regierungsrat, Gänhardweg 32, 5034 Suhr

Rechnungsrevisoren

Bruggmann Dr. Max, Direktor, Elektrowatt Ingenieurunter-
nehmung AG, 8022 Zürich

Tritten Helmut, c/o Swissgas AG, 8027 Zürich

Geschäftsstelle

Alijew Hans-Peter	Bauzeichner, Bauführer
Amstutz Hans	dipl. Ing.-Agr. ETH
Auberson Pascal	Lehrling
Bianchet Marco	Bautechniker
Bieri Hans	dipl. Arch. ETH, Gruppenleiter
Bieri Werner	Buchhalter
Buser Fredy	dipl. Arch. ETH, Gruppenleiter
Caruso Jonny	Lehrling
Frank Martin	Lehrling
Gasser Peter	Architekt
Grob Dr. Ing. Heinrich	Direktor
Grob Karl	Bauführer
Hatt Walter	Arch.-Tech. HTL, Gruppenleiter
Jannasch Winfried	Bauführer
Knobel Hans	Bauführer
Knoche Wilhelm	Ing.-Arch., Gruppenleiter
Kuriger Martin	Hochbauzeichner
Langel Roger	Arch.-Tech. HTL
Ménard Daniel	Lehrling
Rizzolli Rösly	Sekretärin
Sedlar Viliam	Dipl. Ing.
Vogel Eva	Sekretärin
Vogel Kurt	Arch.-Tech. HTL, Gruppenleiter
Wiederkehr Guido	Planerassistent
Wiggenhauser Leo	Bautechniker
Winkler Margrit	Sekretärin
Wuhrmann Albert	Experte Landerwerb
Zobrist Elfriede	Sekretärin
Zulauf Hedwig	Sekretärin
Zwahlen Eduard	Agronom, Gruppenleiter

Mitgliederverzeichnis

Bestand:

Einzel- und Freimitglieder	61
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	37
Gesellschaften des privaten Rechts	136
<hr/>	
Total	234

1. Freimitglieder

Bosshard Max, a. Dir., Haldenstrasse 26, Wallisellen
Brugger Ernst, a. Bundesrat, Bergstrasse, Gossau/ZH
Bruggmann Jean C., a. Dir., Magnolienpark 12, Basel
Clavadetscher Walter, dipl. Ing.-Agr., Chutzenstrasse 65, Bern
Kant. Landwirtschaftl. Schule Strickhof, Eschikon ZH
Käppeli Robert, Dr., 4125 Riehen
Keller Hans Peter, dipl. Ing.-Agr. ETH, Jupiterstrasse 29, Bern
Meier Hans, Dr. iur., Verwalter der Chr. Merian-Stiftung, Basel
Meier Rudolf, Dr. hc, a. Regierungsrat, Eglisau
Schmidheiny Peter, Ing., Präsident des Verwaltungsrates der
Escher Wyss AG, Zürich
Spälty Gabriel, Fabrikant, Netstal
Strebel Eduard, Buschweg 15, 3097 Liebefeld
Stüdeli Rud., Dr. iur., Wabern
Vallat Jean, Professor, dipl. Ing.-Agr. ETH, Institut d'Economie
Rurale du Polytechnicum, Sonneggstrasse 33, Zürich
Vicenz Gion Clau, Dr., Chur
Vital Not, Kult-Ing. ETH, Chapfstrasse 65, Zumikon
Wanner Hch. Dr., Buchenstrasse 28, 4104 Oberwil
Weidmann Theo, Prof., 8450 Andelfingen

2. Einzelmitglieder

Bartenstein U.P., Schwyzerberg, 8610 Uster
Bechtler W.A., Dr., c/o Metallbau AG, Zürich
Brunner Hans, „Würzen“, Wattwil SG
Büchi A.J., dipl. Ing. Rudolfstrasse 17, Winterthur
Bürgi Peter, dipl. Ing. Agr., Verwalter Pflegeheim Bärau,
3552 Bärau
Dolder Richard, Rud.-Brunnerstrasse 6, 8700 Küsnacht
Fankhauser S., Landwirt, Vinelz
Freiburghaus Alice, St. Gallerstrasse 57, 9302 Kronbühl
Gadola Ernst, Bauunternehmung, Oetwil a. See
Graemiger Otto, Dr. iur., Rechtsanwalt, Rüttschistrasse 29, Zürich
Grieder Peter, Triemenhof, Hinwil
Henz-Fringeli B., Landwirt, Bärschwil
Hofmann Eduard, Landw. Experte, Sonna, Horgen
Hui Hans, Ing.-Agr. ETH, Lamperswil, Kirchberg
Jenny-Mahler Hans, dipl. Ing. Chem. ETH, Horgen
Kamber Hans, Adjunkt der Zentralstelle SAB, Brugg
Kern Ignaz, Waldhof, Gansingen
Kocher-Suter Fritz, „Heudorf“, Büren a.d.A.
Kubat Georges, dipl. Ing. ETH, Rottmannsbodenstrasse 124,
Binningen
Kuhn Jacques, Rikon im Tösstal ZH
Linder-von Tscharner Salomé, Frau, St. Alban-Vorstadt 18, Basel
Manz Jakob, dipl. Ing.-Agr. ETH, Oetlisbergstrasse 37, Zürich
Mühlebach Karl, Notar, Zurzach
Müller Max, Architekt, Lachen SZ
Nebiker Hans, Landesprodukte, Sissach BL
Schalch Bernhard, Arch. HTL, Schaffhausen
Schenkel-Leu W., Landwirt, Fehraltorf
Schneider Walter, dipl. Ing. ETH, Reichsgasse 61, Chur
Schönbächler Richard, Horgenberg, Einsiedeln
Schwarz Ernst, dipl. Ing.-Agr. ETH, Rüfenach AG
Schwarzenbach Hugo, landwirtschaftlicher Experte,
Obstalden GL
Seiler H.R., Basellandschaftliche Kantonalbank, Münchenstein
Sigrist Paul, Arch.-Tech. HTL, Rafz ZH
Steinbrunn Walter, Zugerbergstrasse 4, Zug
Stoll Oskar, Landwirt, Andelfingen
Suter Ruedi, lic. iur., „Bundi“, Meilen
Trinkler Anton, Landwirt, Langrickenbach
Vital Buolf, dipl. Arch. ETH, Husertal, 8925 Ebertswil
Wartenweiler Fritz, Dr., Frauenfeld
Weber Hans, Landwirt, Gössikerstrasse 203, Zumikon ZH
Wenk Peter, Dr. iur., Pappelweg 18, Horgen
Wettstein-Suter Hans M., Dir., Seestrasse 96, Stäfa ZH
Zeiss Paul R., Fabrikant, 8307 Tagelswangen

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Amministrazione Patriziale di Claro, Claro TI
Amministrazione Patriziale di Losone, Losone TI
Bezirk Einsiedeln, Einsiedeln SZ
Bürgergemeinde Heldswil, Heldswil TG
Département de l'Agriculture du Canton de Fribourg, Fribourg
Département de l'Intérieur du Canton du Valais, Sion
Departement der Volkswirtschaft des Kantons Luzern, Luzern
Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt, Basel
Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden, Chur
Dipartimento dell'economia pubblica del Cantone Ticino, Divisione dell'agricoltura, Bellinzona
Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern, Bern
Direktion der Landwirtschaft des Kantons Zug, Zug
Direktion für Landwirtschaft und Forstwesen des Kt. AR, Teufen
Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, Zürich
Einwohnergemeinde Baar, Baar
Einwohnergemeinde Steinhausen, Steinhausen
Gemeinde S-chanf, S-chanf GR
Genossame Dorf Binzen, Einsiedeln
Güter- und Landwirtschaftsamt der Stadt Winterthur, Winterthur
Institut agricole de l'Etat de Fribourg, Posieux
Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden, Appenzell
Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Zürich
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Aargau, Aarau
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Baselland, Liestal
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Glarus, Glarus
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Nidwalden, Stans
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Solothurn, Solothurn
Landwirtschaftswesen und Gutsbetriebe der Stadt Zürich, Zürich
Meliorations- und Vermessungsamt St. Gallen, St. Gallen
Ortsgemeinde Benken, Benken SG
Ortsgemeinde Schänis, Schänis SG
Regierungsrat des Kantons Obwalden, Sarnen
Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
Stadt Uster
Volkswirtschaftsdepartement und Departement des Innern des Kantons Thurgau, Frauenfeld

4. Gesellschaften des privaten Rechts

Aare-Tessin, Aktiengesellschaft für Elektrizität, Olten
Aarewerke AG, Aarau
Aebi & Co. AG, Maschinenfabrik, Burgdorf
Aecherli AG, Maschinenfabrik, Reiden LU
AG Kraftwerk Wägital, Siebnen SZ
AG Rohrer-Marti Regensdorf, Querstrasse 24, Regensdorf
Ammann A. AG., Akustikdecken & Isolierungen, Gachnang
Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller, Kirchenweg 4, Zürich
Baggenstos A. & Co. AG, Büromaschinen, Waisenhausstrasse 2, Zürich
Banca dello Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Basler Versicherungs-Gesellschaft, Aeschenplatz 7, Basel
Bauer AG, Geldschrank- und Tresorbau, Nordstrasse 25, Zürich
Baumann, Koelliker AG für elektrotechnische Industrie, Sihlstrasse 37, Zürich
Benziger AG, Verlag & graph. Betrieb, Einsiedeln
Bernische Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 2, Bern
BRAGTANK AG, Westquaistrasse 12, Basel
Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden
Brauerei Haldengut, Winterthur
Brauerei Hürlimann, A., AG, Zürich
Brauerei Löwenbräu Zürich AG, Zürich
Brauerei z. Warteck AG, Basel
Buchdruckerei a.d. Sihl AG, Staffelstrasse 12, Zürich
Buchdruckerei Berichtshaus, Tagblatt der Stadt Zürich, Zürich
Bucher-Guyer AG, Maschinenfabrik, Niederweningen
Bühler H. & Co. AG, Leimeneggstrasse 52, Winterthur
Camenzind & Co., Schappespinne, Gersau
Cardinal Brauerei Wädenswil AG, Wädenswil
Cereal Holding AG, Utoquai 49, Zürich
Cementfabrik Holderbank, Rekingen AG
Chemische Fabrik Uetikon, Uetikon
Chr. Merian Stiftung, St. Alban-Vorstadt 5, Basel
Ciba Geigy AG, Klybeckstrasse 141, Zentralsekretariat, Basel
Coop Schweiz, Thiersteinallee 14, Basel
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Dreikönigstrasse 18, Zürich
Elektrowatt AG, Bellerivestrasse 36, Zürich
Emmental AG, Exportgesellschaft für Schweizerkäse, Zollikofen BE
Escher Wyss Aktiengesellschaft, Escher Wyss-Platz, Zürich
Eternit AG, Niederurnen
Etzelwerk AG, Altendorf SZ
Evangelische Hilfsgemeinschaft des Kt. Glarus, Ziegelbrücke
Fischer Georg AG, Gutsverwaltung Klostergut Paradies, Schaffhausen
Franke Walter AG, Metallwarenfabrik, Aarburg AG
Ganz Baukeramik AG, Dorfstrasse 107, Embrach
Geilinger AG, Museumstrasse 3, Winterthur
GERODUR AG, Kunststoffwerk, Benken SG

Graubündner Kantonalbank, Chur
 Gutsverwaltung Schloss Castell, Tägerwilen TG
 Hammer AG, Fabrikstrasse, Cham ZG
 „Herbag“ Herstellung von Baustoffen AG, Rapperswil
 Hero Conserven Lenzburg, Lenzburg
 Hoffmann-La Roche F. & Cie., AG, Chemische Fabriken,
 Schaffhauser Rheinweg 125, Basel
 Hunziker & Cie. AG, Baustoff-Fabriken, Lagerstrasse 1, Zürich
 Jenny Fritz und Caspar, Ziegelbrücke
 INERTOL AG, Bautenschutzchemie, Hegmattenstrasse 15,
 Winterthur
 Kaufmännisches Directorium, Gallusstrasse 16, St. Gallen
 Keller AG, Ziegeleien, Pfungen ZH
 Klinke Werner, dipl. Ing. ETH, Schürbungertweg 15, Kloten
 Kolb Eugen AG, Maschinenfabrik, Güttingen TG
 Kraftwerke Brusio AG, Poschiavo GR
 Krebs Arthur, Bau- und Möbelschreinerei, Wolfhausen ZH
 Kunath Futter AG, Tellstrasse 114, Aarau
 Landverband St. Gallen, Neumarkt 3, St. Gallen
 La Neuchâteloise, Cie Suisse d'Assurances générales, Neuchâtel
 Lanker AG, Maschinenfabrik, Zürcherstrasse 499, St. Gallen
 Lichtpaus und Plandruck GmbH, Stampfenbachstrasse 38, Zürich
 Lignum, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für das Holz, Falken-
 strasse 26, Zürich
 Lonza AG, Basel
 Maag R., Dr., AG, Chemische Fabrik, Dielsdorf ZH
 Maag-Zahnräder AG, Hardstrasse 219, Zürich
 Mägerle Gebr. AG, Werkzeugmaschinenfabrik, Uster ZH
 Maggi AG, Kempthal
 Mantel Gebr. AG, Ofenfabrik, Elgg ZH
 Maschinenfabrik Hochdorf AG, Hochdorf LU
 Maschinenfabrik Rieter AG, Winterthug
 Matra, Landmaschinen und Traktoren AG, Zollikofen BE
 Miele AG, Spreitenbach
 Migros-Genossenschafts-Bund, Limmatstrasse 152, Zürich
 Milchverband St. Gallen-Appenzell, Lagerstrasse 14, St. Gallen
 Motor-Columbus, AG für elektrische Unternehmungen, Baden
 Müller & Co., Zaunfabrik, Löhningen SH
 Neue Safiz AG Stalleinrichtungen, Amriswil
 Neue Zürcher Zeitung, Falkenstrasse 11, Zürich
 Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Baden
 Nordwestverband, landw. Genossenschaften, Poststr. 1, Solothurn
 Ober Robert AG, Mode- und Textilhaus, Sihlstrasse 46—48,
 Zürich
 Opopharma AG, Kirchgasse 42, Zürich
 Papierfabrik Perlen, Perlen LU
 Pflanzlandstiftung Basel, Basel
 Portland-Cementwerk Thayngen AG, Thayngen SH
 Rapid Maschinen & Fahrzeuge AG, Heimstrasse 7, Dietikon ZH
 Rapp W. & J. AG, Hochstrasse 111, Basel
 Reisebureau Kuoni AG, „Neue Hard“, Neugasse 231 Zürich
 Rhätische Werke für Elektrizität AG, Thusis
 Sandoz AG, Chemische Fabrik, Lichtstrasse 35, Basel
 Schärer Maschinenfabrik, Erlenbach ZH
 Schaub R. AG, Architekturbüro, Andelfingen ZH
 Schweiz. Aluminium AG, Alusuisse, Feldeggstrasse 4, Zürich
 Schweiz. Bankgesellschaft, Bahnhofstrasse 45, Zürich
 Schweiz. Hagelversicherungs-Gesellschaft, Seilergraben 61,
 Zürich
 Schweiz. Kreditanstalt, Paradeplatz, Zürich
 Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, General-
 Guisan-Quai 40, Zürich
 Schweiz. Rückversicherungs-Gesellschaft, Mythenquai 60,
 Zürich
 Schweiz. Unfallversicherungs-Gesellschaft „Winterthur“,
 Winterthur
 Schweiz. Volksbank, Generaldirektion, Christoffelgasse 6, Bern
 Schweiz. Bankverein, Paradeplatz 6, Zürich
 Schweiz. Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Zürich
 Spälty & Co. AG, Spinnerei und Weberei, Netstal GL
 Stahlton AG, Riesbachstrasse 57, Zürich
 STALLAG, Stall- & Silobedarf AG, Stansstad NW
 Steinag, Betonwaren und Stallbodenprodukte, Rozloch NW
 Steinit AG, Thurgauerstrasse 68, Zürich
 Suiselctra Ingenieurunternehmung AG der schweizerischen
 Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, Scuol
 Sulzer Gebr. AG, Maschinenfabrik, Winterthur
 Süssmann AG, Dachpappenfabrik, In Büngerten 46, Zürich
 Swissgas, Schweiz. AG für Erdgas, Schulhausstrasse 12, Zürich
 TERSA AG., Rheinfelden
 Therma, Fabrik für elektrische Heizung AG, Schwanden GL
 Truninger Eduard AG, Uraniastrasse 9, 8001 Zürich
 Union Rückversicherungsgesellschaft, Genferstrasse 27, Zürich
 Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie, Dufourstrasse 1,
 Zürich
 Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Zentral-
 schweiz, Sursee
 Verband nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossen-
 schaften, Archstrasse 4, Winterthur
 Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossen-
 schaften, VOLG, Winterthur
 Verband Schweiz. Ziegel- und Steinfabrikanten, Obstgarten-
 strasse 28, Zürich
 Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, Schweizerhalle
 Volkart Gebr. Aktiengesellschaft, Winterthur
 Wachendorf L. & Cie. AG, Technischer Grosshandel, Auf dem
 Wolf 10, Basel
 Walliser Kantonalbank, Sitten
 Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG, Zürich
 Wohler-Druck AG, Im Grund 3, 8957 Spreitenbach
 Zentral-Mendleverwaltung, Appenzell
 Ziegelei Auf der Maur AG, Einsiedeln SZ
 Zöllig Werner AG, Holzbau, St. Gallerstrasse 34, Arbon TG
 Zumstein AG, Maschinenfabrik, Zuchwil SO
 Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, Zürich
 Zürcher Ziegeleien, Giesshübelstrasse 40, Zürich